



Deutsches
Jugendinstitut

Expertise

Henriette Katzenstein

Gestaltung der Anrufung des Familiengerichts

Band 2: Anrufung des Familiengerichts, strafrechtliche Verantwortung und
Kooperation im Kinderschutz

Impressum



Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Der Text dieser Publikation wird unter der Lizenz Creative Commons Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0) veröffentlicht. Den vollständigen Lizenztext finden Sie unter: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>

© 2023 Deutsches Jugendinstitut e.V.

Deutsches Jugendinstitut
Nockherstraße 2
81541 München
www.dji.de

Grafik: graphodata GmbH

Datum der Veröffentlichung: 23.10.23

ISBN: 978-3-86379-481-1

DOI: 10.36189/DJI202328

Autorin:

Henriette Katzenstein
Freie Universität Berlin
Arbeitsbereich Sozialpädagogik
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Habelschwerdter Allee 45
14195 Berlin
E-Mail: henriette.katzenstein@fu-berlin.de

Forschung zu Kindern, Jugendlichen und Familien an der Schnittstelle von Wissenschaft, Politik und Fachpraxis

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) ist eines der größten sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitute Europas. Seit 60 Jahren erforscht es die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien, berät Bund, Länder und Gemeinden und liefert wichtige Impulse für die Fachpraxis.

Aktuell sind an den beiden Standorten München und Halle (Saale) etwa 470 Beschäftigte tätig, darunter rund 280 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Finanziert wird das DJI überwiegend aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und den Bundesländern. Weitere Zuwendungen erhält es im Rahmen von Projektförderungen u.a. vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), der Europäischen Kommission, Stiftungen und anderen Institutionen der Wissenschaftsförderung.

Die vorliegende Expertise entstand im Rahmen des DJI-Projekts "Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg". Das Projekt wurde vom Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg gefördert und erstreckte sich von Juli 2018 bis Dezember 2020. Die Expertise wurde im Zeitraum 2019–2020 verfasst. Nähere Informationen zum Projekt finden Sie auf der Projekthomepage: www.dji.de/QuaKi

Inhalt

1. Einleitung	6
2. Zum Verständnis der Grundlagen des familiengerichtlichen Kinderschutzverfahrens	8
2.1 Gibt es einen Unterschied zwischen einer Anrufung des Familiengerichts nach § 8a Abs. 2 SGB VIII und der Anregung eines Verfahrens nach § 1666 BGB?	8
2.2 Das Kinderschutzverfahren ist ein Amtsverfahren – was bedeutet das?	9
2.3 In welchem Verhältnis stehen die Vorschriften des BGB zu den verfahrensrechtlichen Vorschriften des FamFG?	10
2.4 Wie prüft das Familiengericht das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung und die Maßnahmen zum Schutz des Kindes vor der Entscheidung?	13
2.4.1 Gerichtliche Prüfung des Tatbestandes	13
2.4.2 Gerichtliche Prüfung der Rechtsfolgen	14
3. Schritte auf dem Weg zur Entscheidung: Soll ein Kinderschutzverfahren angeregt werden und mit welchem Ziel?	16
3.1 Wie kann abgeklärt werden, ob das Familiengericht angerufen werden soll?	17
3.2 Exkurs: Neue familiengerichtliche Überlegungen zur „Schwelle“ Kindeswohlgefährdung	19
3.3 Welche Zielsetzungen können mit einem familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren verfolgt werden?	21
3.4 Welche Schwierigkeiten und Belastungen können mit einem familiengerichtlichen Verfahren verbunden sein?	24
3.5 Müssen vor Anrufung des Gerichts auch mögliche negative Folgen einer gerichtlichen Entscheidung mitbedacht werden?	26
4. Das Jugendamt im Verfahren nach § 1666 BGB	27
4.1 Welche Aufgaben hat das Jugendamt im Verfahren nach § 1666 BGB ?	28
4.2 Wie ist die Anrufung des Familiengerichts formal zu gestalten (Deckblatt)?	29
4.3 Wie soll die fachliche Stellungnahme im Verfahren nach § 1666 BGB benannt werden?	30

4.4	Wie kann die sozialpädagogische Stellungnahme des Jugendamts gegliedert werden?	30
4.5	Welche Eckpunkte sind beim Schreiben des Stellungnahme-Textes zu berücksichtigen?	35
4.6	Exkurs: Was macht es so anspruchsvoll, die fachliche Stellungnahme im Verfahren nach § 1666 BGB zu formulieren?	38
4.7	Welche Möglichkeiten hat das Jugendamt im Verfahren Vorschläge, etwa zu weiteren Ermittlungen bzw. Maßnahmen zur Aufklärung der Situation zu machen?	39
5.	Zu Hürden und Fehlern im familiengerichtlichen Verfahren und dem Umgang damit	41
5.1	Unterschiedliches Verständnis der Situation von Kind und Familie auf Seiten des Jugendamts und Familiengerichts	41
5.2	Verschiedene Schwierigkeiten in der Kommunikation und beim „Setting“	43
5.2.1	wenn Richterinnen und Richter es ablehnen, fallbezogene Gespräche zu führen ...	43
5.2.2	... wenn das Jugendamt sich nicht als Fachbehörde behandelt sieht ...	43
5.2.3	wenn Fachkräfte des Jugendamts sich im Verfahren zuweilen in die Rolle einer „Partei“ gedrängt fühlen ...	44
5.3	Unklarheit darüber, was es bedeutet, wenn ein familiengerichtliches Verfahren ohne Beschluss endet – mit einer „Vereinbarung“ oder einem „Vergleich“	45
5.4	wenn ein Kinderschutzverfahren sich über lange Zeit hinzieht und verhindert, dass Perspektiven für ein Kind entwickelt werden können – was ist zu tun?	46
5.5	Zum Vorgehen, wenn die Entscheidung im familiengerichtlichen Verfahren aus Sicht des Jugendamts nicht zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung geeignet ist?	48
5.5.1	Abänderung der Entscheidung nach § 166 FamFG iVm 1696 BGB	49
5.5.2	Beschwerde vor dem Oberlandesgericht	50
5.5.3	Ergänzend: Beantragung der Aussetzung der Vollziehung	50
5.5.4	Erneute Inobhutnahme und/oder Anrufung des Familiengerichts	51
6.	Literaturverzeichnis	52

1.

Einleitung

Der Text dieser Expertise ist für Jugendämter gedacht, deren Fachkräfte sich auf den Weg machen, das Familiengericht anzurufen, weil sie zu der Einschätzung gekommen sind, dass ein Kind in seinem Wohl möglicher Weise oder tatsächlich gefährdet ist. Der Text entstand u. a. auf der Grundlage vielfachen Austausches mit Fachkräften aus Jugendämtern in Fortbildungen, die von Katharina Lohse, heute fachliche Leiterin des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht, und der Autorin gemeinsam entwickelt wurden.

Es sollen hier die juristischen Grundlagen des Verfahrens verständlich beschrieben und der Weg zum Verfahren sowie wesentliche Aufgaben des Jugendamts umrissen werden. Insbesondere werden auch die Anforderungen an die Gestaltung der Anrufung und der fachlichen Stellungnahme des Jugendamts dargestellt. Ziel ist es, den Schnittpunkt zwischen den fachlichen Einschätzungen des Jugendamts und dem rechtlichen Vorgehen des Familiengerichts so zu beschreiben, dass deutlich wird, welche Zielsetzungen und Eckpunkte beim Verfassen einer Stellungnahme zu beachten sind. Zu empfehlen ist es, darauf aufbauend, im Jugendamt Arbeitshilfen zu erstellen und das Verfassen von Stellungnahmen zu schulen.

Außerdem werden typische „Hürden“ im Verfahren beschrieben und Hinweise auf ihre Hintergründe und den Umgang damit gegeben.

Allen Fachkräften, die sich – vielleicht auch das erste Mal – auf den Weg eines Kinderschutzverfahrens machen (müssen), sei mitgegeben, dass Unsicherhei-

ten im Verfahren regelmäßig und bei allen Beteiligten – auch bei den beteiligten Juristinnen und Juristen auftauchen. Auch Richterinnen und Richter, deren Aufgabe es ist, das „Verfahren zu leiten“ und aufgrund eigener Beurteilung zu entscheiden, äußern in Fortbildungen Unsicherheiten etwa dazu, wie sie die Erfolgsaussichten weiterer Hilfen beurteilen und wie sie kritisch danach fragen könnten.

Es liegt eben in der Regel nicht an der einzelnen Fachkraft, wenn Fragen und Unklarheiten auftauchen, sondern in der Sache selbst. Denn die schon im Jugendamt schwierige Einschätzung und Abwägung bei einer (vermuteten) Kindeswohlgefährdung findet im familiengerichtlichen Verfahren in noch komplexerem Setting statt: Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Juristinnen und Juristen mit ihren unterschiedlichen professionellen Hintergründen und Vorgehensweisen sind beteiligt, das gerichtliche Verfahren folgt formalen Anforderungen, Eltern bringen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte mit.

Was hilft? Begleitung durch das Team und Vorgesetzte, den eigenen und den Blick der anderen immer wieder auf das Kind zu richten, Vertrauen in die eigene Fachlichkeit, Offenheit, Bereitschaft und Mut, hartnäckig nachzufragen, wenn etwas unklar bleibt. Die Richterinnen und Richter, die das Verfahren leiten, haben die Pflicht, die Beteiligten durch das Verfahren zu führen und ihnen – so früh wie möglich – Hinweise und Erklärungen zu geben (§ 28 FamFG).

Nur bei Offenheit beider Professionen für Nachfragen und Verständigung kann es gelingen, Schutz und Entwicklungsmöglichkeiten für das Kind (immer besser) zu sichern – bei gleichzeitiger Wahrung der Elternrechte.

2.

Zum Verständnis der Grundlagen des familiengerichtlichen Kinderschutzverfahrens

Das Verständnis für die grundlegenden juristischen Prinzipien des Kinderschutzverfahrens nach § 1666/1666a BGB erleichtert die Orientierung vor und im Laufe des Verfahrens. Im Folgenden werden die Grundzüge des Verfahrens daher anhand häufig auf Fortbildungen gestellter Fragen erklärt:

2.1 Gibt es einen Unterschied zwischen einer Anrufung des Familiengerichts nach § 8a Abs. 2 SGB VIII und der Anregung eines Verfahrens nach § 1666 BGB?

Die Antwort ist nein. Der § 8a SGB VIII regelt das Vorgehen des Jugendamts in Fällen von (vermuteter) Kindeswohlgefährdung. Dazu gehört auch die Anrufung des Familiengerichts (§ 8a Abs. 2 SGB VIII, siehe auch Kap. 4.2). Dagegen sind die §§ 1666, 1666a BGB der rechtliche Maßstab, an dem das Gericht sich bei seiner Prüfung und Entscheidung orientiert. Daher wird das Kinderschutzverfahren vom Gericht als „Verfahren nach § 1666 BGB“ bezeichnet. Das ist unabhängig davon, mit welchem Ziel das Jugendamt ein familiengerichtliches Kinderschutzverfahren anregt.

Für das Gericht spielt es insofern keine Rolle, ob das Jugendamt bei der Anrufung die Überschrift „Anrufung nach § 8a SGB VIII“ oder „Anregung eines Verfahrens nach § 1666 BGB“ wählt. Eröffnet wird ein Verfahren nach § 1666 BGB.

2.2 Das Kinderschutzverfahren ist ein Amtsverfahren – was bedeutet das?

Juristinnen und Juristen unterscheiden zwischen „Antragsverfahren“ und „Amtsverfahren“. Bei einem Amtsverfahren, wie es das Kinderschutzverfahren nach § 1666 BGB ist, wird das Gericht **von sich aus tätig und ermittelt auch in eigener Verantwortung**. Ein Amtsverfahren wird durch die Kenntnis des Gerichts von entsprechenden Umständen ausgelöst, im Falle des Kinderschutzverfahrens durch die Kenntnis von Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung, die ein gerichtliches Eingreifen ggf. nötig erscheinen lassen. Normalerweise erfährt das Gericht darüber durch das Jugendamt. Prinzipiell kann jedoch auch jede andere Stelle oder Person, die vermutet, dass ein Kind gefährdet ist, das Familiengericht anrufen. Auch wenn das Gericht im Kontext eines anderen Verfahrens (etwa eines Umgangsverfahrens) auf Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung stößt, kann dies Auslöser für die Eröffnung eines Verfahrens nach § 1666 BGB sein.

Ob ein Verfahren ein Amtsverfahren ist oder einen Antrag voraussetzt, ist im materiellen Recht, im BGB, festgehalten. In § 1666 BGB kommt ein Antragsersfordernis nicht vor. Dagegen heißt es beispielsweise in § 1564 S. 1 BGB: „Eine Ehe kann nur durch richterliche Entscheidung *auf Antrag eines oder beider Ehegatten* geschieden werden.“ Das Gericht wird also ausschließlich auf Antrag mindestens eines Ehegatten tätig. Es ist unmittelbar einsichtig, dass das Gericht nicht von sich aus – etwa auf Anregung einer Nachbarin – eine Scheidungssache eröffnet. Der Hintergrund dafür, dass Kinderschutzverfahren „Amtsverfahren“ sind, liegt im **Fürsorgebedürfnis** der betroffenen Minderjährigen.

Wichtig zu wissen ist, dass in einem Amtsverfahren das Gericht auch „von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen“ hat (§ 26 FamFG). Das Jugendamt ist zwar gesetzlich verpflichtet, das Familiengericht hierbei zu unterstützen und in Kinderschutzverfahren mitzuwirken (§ 50 Abs. 1 SGB VIII). Der gesetzliche Auftrag beinhaltet jedoch kein Auftragsverhältnis, in dem das Familiengericht das Jugendamt mit Ermittlungen beauftragen könnte:

§ 50 Abs. 2 SGB VIII: Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

„Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. In Kindschaftssachen informiert das Jugendamt das Familiengericht in dem Termin (...) über den Stand des Beratungsprozesses.“

Das Prinzip der Amtsermittlung bedeutet, dass das Familiengericht auf eigene Ermittlungen nicht verzichten darf. Neben der Anhörung von Eltern und Kind, Bestellung des Verfahrensbeistands und ggf. eines Sachverständigengutachtens ist es auch möglich, dass das Familiengericht selbst weitere Informationen beschafft, weitere Personen anhört, Akten – etwa aus einem Strafverfahren – anfordert oder einen Vororttermin durchführt.

Es ist empfehlenswert über die Ermittlungsmöglichkeiten des Familiengerichts sowie ihre Grenzen und über die Frage, welche Mitwirkungsaufgaben vom Jugendamt erwartet werden können und welche nicht, im lokalen Arbeitskreis zu beraten.

2.3 In welchem Verhältnis stehen die Vorschriften des BGB zu den verfahrensrechtlichen Vorschriften des FamFG?

Juristinnen und Juristen unterscheiden zwischen „materiellem Recht“ und „Verfahrensrecht“. Vereinfacht gesagt geht es beim materiellen Recht um das „Was?“, beim Verfahrensrecht um das „Wie?“. Das materielle Recht legt Rechte, Rechtsansprüche und Rechtsverhältnisse fest. Das Verfahrensrecht beschreibt den *Weg* zu Entscheidungen über Rechte, beispielsweise, wer gehört werden muss, was im Verfahren berücksichtigt werden muss oder darf und welche Möglichkeiten es gibt, eine Entscheidung anzufechten.¹

Die *materiellen Rechtsgrundlagen* für das Kinderschutzverfahren sind im BGB (Buch 4 „Familienrecht“) festgeschrieben. Die bekannteste Vorschrift für den Kinderschutz ist der § 1666 BGB, der die möglichen gerichtlichen „Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ enthält.

Der mit dieser Vorschrift eng verbundene § 1666a BGB beinhaltet den Grundsatz, dass *öffentliche Hilfen der Trennung eines Kindes von seinen Eltern vorgehen*. Eine Rolle spielt auch der § 1696 BGB, der u. a. vorschreibt, dass das Gericht Eingriffe in die elterliche Sorge wieder aufheben muss, wenn sie nicht mehr erforderlich zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung sind.

¹ Die Unterscheidung zwischen materiellem und Verfahrensrecht ist nicht immer einfach und trennscharf, zur Orientierung reicht jedoch die Unterscheidung im Text.

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn ...

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

Die **verfahrensrechtlichen Vorschriften** sind im „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“, dem FamFG geregelt. Die wichtigsten Vorschriften finden sich im Abschnitt „Verfahren in Kindschaftssachen“ (§§ 151-168a FamFG).

Das Familiengericht ist nach § 155 FamFG verpflichtet, einen „*frühen Termin*“ *anzusetzen, und zwar innerhalb von vier Wochen* nach Anrufung des Gerichts.

§ 157 FamFG: Erörterung der Kindeswohlgefährdung; einstweilige Anordnung

(1) In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Gericht mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann.

(2) Das Gericht hat das persönliche Erscheinen der Eltern zu dem Termin nach Absatz 1 anzuordnen. Das Gericht führt die Erörterung in Abwesenheit eines Elternteils durch, wenn dies zum Schutz eines Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

(3) In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Gericht unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen.

Außerdem ist das Gericht in Verfahren nach § 1666 BGB verpflichtet, *von sich aus* „unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen“ (§ 157

Abs. 3 FamFG). In der Praxis regt das Jugendamt häufig schon bei der Anrufung eine Eilentscheidung an, wenn etwa das Kind in Obhut genommen wurde und die Eltern widersprechen oder schnell vorläufige Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Der § 157 ist auch die zentrale Vorschrift des FamFG für das Kinderschutzverfahren. Er sieht – neben der Prüfung einer einstweiligen Anordnung – das „Erörterungsgespräch“ vor (Abs. 1). In diesem soll den Eltern deutlich gemacht werden, dass sie in der Pflicht sind, eine Gefährdung ihres Kindes abzuwenden, dafür ggf. auch Hilfen in Anspruch nehmen müssen und andernfalls Eingriffe in die Sorge hinnehmen müssen. In der Praxis fällt das Erörterungsgespräch nach § 157 FamFG in aller Regel mit dem frühen Termin nach § 155 FamFG zusammen. Teilweise – aber keinesfalls zwangsläufig – fällt es auch mit dem Termin der mündlichen Verhandlung zusammen, in dem der (einstweilige) Beschluss über einen Eingriff in das Sorgerecht gefasst wird. Sind Beweiserhebungen notwendig (z. B. Sachverständigengutachten) oder sieht das Jugendamt Gründe für einen weiteren mündlichen Verhandlungstermin, bevor eine richterliche Entscheidung getroffen wird – beispielsweise, weil das Familiengericht nach alternativen Hilfen gefragt hat und dazu aus Sicht der Fachkraft Klärungsbedarf im Team besteht, – kann es einen weiteren Termin jederzeit anregen.

Hinweis: Keine Kompromisse und Vergleiche im Kinderschutzverfahren! (siehe auch Kap. 5.3)

Es kommt fälschlich vor, dass Familiengerichte im Kinderschutz eine Einigung im Sinne eines Kompromisses oder einen Vergleich vorschlagen. Eine solche Vorgehensweise ist im Zivilprozess ansonsten üblich und wird möglicherweise auch durch den § 156 FamFG nahegelegt. Diese Vorschrift sieht vor, „in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinzuwirken“. Diese Vorschrift hat sich aus den Diskussionen um den Erhalt der Elternbeziehungen für das Kind (Cochemer Modell) entwickelt und zielt auf Trennungs- und Scheidungssituationen ab.

Familienrichterrinnen und Familienrichter haben zahlenmäßig überwiegend mit Trennungs- und Scheidungsverfahren zu tun. Im Kinderschutzverfahren geht es jedoch nicht um Einigung, sondern um geeignete Maßnahmen zur Abwendung von Gefährdung. Das Jugendamt ist als Fachbehörde beteiligt und nicht als Partei, mit der ein Kompromiss zu suchen ist.

Eine Reihe weiterer Vorschriften des FamFG regeln beispielsweise die Bestellung und Aufgaben des Verfahrensbeistands (§ 158 FamFG), Eignungsvoraussetzungen eines Sachverständigen (§ 163 Abs. 1 FamFG), Anhörungen von Kind und Eltern (§§ 159, 160 FamFG) oder die Mitwirkung und die Beteiligung des Jugendamts (§ 162 FamFG).

2.4 Wie prüft das Familiengericht das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung und die Maßnahmen zum Schutz des Kindes vor der Entscheidung?

Für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ist das richterliche Vorgehen im Kinderschutzverfahren nicht immer leicht nachvollziehbar. Daher soll das relativ formale juristische „Prüfverfahren“ hier zum besseren Verständnis kurz erläutert werden.

Das Vorgehen ist zweischrittig:

- Zuerst prüft das Gericht, ob ein bestimmter, gesetzlich verankerter *Tatbestand* vorliegt und anschließend,
- welche *Rechtsfolgen* in Frage kommen, – im Kinderschutzfall also, welche Maßnahmen das Gericht zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung treffen kann und muss.

2.4.1 Gerichtliche Prüfung des Tatbestandes

Im Falle des § 1666 BGB gibt es zwei grundlegende Voraussetzungen für gerichtliche Maßnahmen, die beide vorliegen müssen: Erstens muss eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sein und zweitens muss zutreffen, dass die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden. Das Gericht prüft zunächst, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und richtet sich dabei nach einer Definition des BGH von 1956 (vgl. Kap. 3.1): Eine Kindeswohlgefährdung liegt danach vor, wenn *erhebliche Schädigungen* des Kindes schon eingetreten oder bei einer weiteren Entwicklung (ohne gerichtliche Intervention) zukünftig mit *ziemlicher Sicherheit* zu erwarten sind. Die Gefahr muss *gegenwärtig* (noch) bestehen, die Schädigungen also nicht aus einer vergangenen, aber überwundenen Situation herrühren.

Bei der Prüfung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, kommt es dem Gericht vor allem auf konkrete (erwartbare) schädliche Folgen für das individuelle Kind an (vgl. Heilmann 2015, § 1666 BGB Rn. 21). Informationen zum mangelhaften oder schädlichen Erziehungsverhalten der Eltern(teile) sind zwar häufig relevant, aber nicht ausreichend für die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung.

Hinweis: Informationen und Einschätzungen zum Kind/zu der bzw. dem Jugendlichen selbst sind zentral für die gerichtliche Prüfung

Das Familiengericht braucht konkrete Informationen über schon eingetretene oder erwartbare Schädigungen des Kindes bzw. der oder dem Jugendlichen. Eine manchmal anzutreffende Beschränkung auf die Beschreibung des unzureichenden oder schädigenden Erziehungsverhaltens der Elternteile oder anderer negativer Bedingungen ist daher nicht ausreichend.

Beispiel:

„Dass B ... bislang weder eine öffentliche Schule noch eine staatlich anerkannte Ersatzschule besucht bzw. besucht hat und anzunehmen ist, dass er dies auch in Zukunft nicht tun wird, reicht allein für familiengerichtliche Maßnahmen [...] nicht aus.“ Es „gehören zu den gerichtlichen Maßnahmen nach § 1666 Abs. 1 BGB zwar insbesondere Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen. Aber auch ein entsprechendes Gebot ist nur zulässig, wenn eine Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 BGB vorliegt; dies kann hier nicht angenommen werden“. ... „Der Entwicklungsstand von B. ist „in körperlicher, kognitiver, sprachlicher, motivationaler, emotionaler und sozialer Hinsicht als normgerecht einzustufen und in jeder Hinsicht altersgemäß“ (OLG Düsseldorf, 25.07.2018 Rn. 7f).

Kommt das Gericht zur Überzeugung, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, prüft es anschließend, ob die Eltern gewillt und in der Lage sind, die bestehende Gefährdung abzuwenden. Dafür ist das Gericht auf nachvollziehbare Einschätzungen dazu angewiesen, ob die Eltern bereit und fähig dazu sind, Veränderungen herbeizuführen und dafür ggf. auch Hilfen anzunehmen und mitzuwirken. Einschätzungen zur Erziehungsfähigkeit und beispielsweise zum Verlauf psychischer Erkrankungen können dafür relevant sein. Kooperationsbereitschaft allein ist nicht ausreichend – es kommt auf die Fähigkeit der Eltern an, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

2.4.2 Gerichtliche Prüfung der Rechtsfolgen

Nur wenn beide Voraussetzungen zutreffen, kommen als *Rechtsfolge* sorgerechtliche Maßnahmen des Gerichts infrage. Als Grundrechtseingriffe bedürfen diese einer gesetzlichen Grundlage, die mit § 1666 BGB gegeben ist. Um zu einer Entscheidung darüber zu kommen, welche Maßnahmen angeordnet werden sollen, prüft das Gericht mögliche Maßnahmen auf

- ihre *Eignung* zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung,
- ihre *Erforderlichkeit* und
- ihre *Angemessenheit bzw. Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne*.²

Auch bei behördlichen Entscheidungen sind diese Dimensionen der Verhältnismäßigkeit im Übrigen zu berücksichtigen (vgl. Trenczek in Frankfurter Kommentar 2019, Vor §§ 50-52 Rn. 5).

Zum näheren Verständnis der gerichtlichen Prüfkriterien sei hier aus einer 2019 erschienenen Broschüre der Ständigen Fachkonferenz 2 am DIJuF (SFK 2 2019) zitiert. Der Abschnitt setzt sich damit auseinander, welche Anforderungen das Bundesverfassungsgericht an die Argumentation der Gerichte bei sorgerechtlichen Maßnahmen stellt:

„Geeignetheit [der richterlichen Maßnahme]:

Es ist konkret darzulegen, dass ein Sorgerechtsentzug zum Zweck der Fremdunterbringung zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung geeignet ist, wozu auch die

Darlegung der damit verbundenen Folgen für das Kind gehört. Die angeordnete Maßnahme muss zu einer Verbesserung des Kindes führen, so dass dazulegen ist, dass die Folgen einer Fremdunterbringung für das Kind verglichen mit den Folgen eines Verbleibs in der Herkunftsfamilie die weniger schädliche Alternative für das Kind ist. Dabei sind auch alle gegen eine Fremdunterbringung sprechenden Umstände darzulegen, insbesondere widersprechende Äußerungen von Fachkräften (z. B. Familienhelfern, Ärzten, Psychotherapeuten, Lehrern, Verfahrensbeistand u. ä.).

Darzulegen ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Sorgerechtsentzug zu einer tatsächlichen Änderung der Situation des Kindes führt, was dann nicht der Fall ist, wenn der Vormund eine Fremdunterbringung gar nicht beabsichtigt (kein Vorratsbeschluss).³ Daher ist auch darzulegen, ob eine Fremdunterbringung bei den vorhandenen Kapazitäten auch möglich und vom Jugendamt bzw. dem Vormund/Pfleger auch tatsächlich beabsichtigt ist.

Erforderlichkeit

Im Rahmen der Erforderlichkeit sind alle anderen denkbaren milderer Maßnahmen darzulegen nebst Begründung, warum diese im Ergebnis nicht durchschlagen. Kommt als mildere Maßnahme eine Unterbringung im familiären Umfeld in Betracht, ist auch darzulegen, warum diese und/oder die Bestellung eines Familienmitglieds zum Vormund/Pfleger zur Gefahrenabwehr im konkreten Fall nicht in Betracht kommen.⁴

Dabei muss das Gericht eigenständig ermitteln und darlegen, warum mildere Maßnahmen nicht ausreichend sind, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden.⁵ Eine pauschale Bezugnahme auf eine Einschätzung des Jugendamtes genügt daher ebenso wenig zur Begründung der Erforderlichkeit der Fremdunterbringung wie der Hinweis darauf, dass das Jugendamt es ablehnt, eine geeignete mildere Maßnahme anzubieten. Gleichwohl können und sollen selbstverständlich auch die Aussagen der Fachkräfte des Jugendamtes für die Einschätzung der Zweckerreichung weiterer Hilfemaßnahmen herangezogen werden, wobei sich das Familiengericht mit diesen jedoch ebenso wie mit allen Aussagen und Stellungnahmen anderer mit dem Fall befasster Personen inhaltlich auseinanderzusetzen hat und diese genau analysieren, miteinander abgleichen und rechtlich würdigen muss.⁶ In diesem Zusammenhang ist auch darzulegen, ob die Eltern an einer Fremdunterbringung mitwirken (dann ist ein Sorgerechtsentzug nicht erforderlich).⁷

Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn)

Im Rahmen der engeren Verhältnismäßigkeitsprüfung ist schließlich darzulegen, dass der Sorgerechtsentzug nicht außer Verhältnis zu der damit verbundenen Verbesserung der Situation des Kindes bzw. der abzuwendenden Kindeswohlgefährdung steht. Daher ist hier eine Einzelfallabwägung vorzunehmen, wobei insbesondere abzuwägen ist, ob der gravierende Eingriff ins Elternrecht nicht außer Verhältnis mit der damit einhergehenden Verbesserung der Situation für das Kind steht.“ (SFK 2 am DIJuF 2019).

3 BVerfG 17.03.2014 – 1 BvR 2695/13.

4 BVerfG 22.09.2014 – 1 BvR 2108/14.

5 BVerfG 24.03.2014 – 1 BvR 160/14.

6 BVerfG 24.03.2014 – 1 BvR 160/14.

7 BVerfG 19.08.2015 – 1 BvR 1084/15.

3.

Schritte auf dem Weg zur Entscheidung: Soll ein Kinderschutzverfahren angeregt werden und mit welchem Ziel?

Wenn das Jugendamt „das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich“ hält, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden oder „wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken“, muss das Familiengericht zwingend angerufen werden (§ 8a Abs. 2 SGB VIII). Die Konstruktion „wenn ich es für erforderlich halte, muss ich es tun“ erscheint sozialpädagogischen Fachkräften zuweilen als eine Art Zirkelschluss: „Ich muss es tun, wenn ich denke, ich muss es tun“. Tatsächlich hat das Jugendamt einen Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Erforderlichkeit der Anrufung (Meysen in Frankfurter Kommentar 2019, FK § 8a SGB VIII, Rn. 37). Die Fachkraft im Jugendamt muss die Erforderlichkeit der Anrufung also selbst feststellen.

Grundlage für alle Erwägungen zur Anrufung des Gerichts ist die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung. In keinem Fall ersetzt die richterliche Überzeugung bzw. Entscheidung die sozialpädagogische Einschätzung des Jugendamts. Manchmal zu hörende Aussagen wie „Es soll dann die Richterin/der Richter entscheiden, ob das eine Kindeswohlgefährdung ist und das Kind herausgenommen wird“, deuten eine Verantwortungsabgabe an, um die es im Kinderschutzverfahren nicht geht. Das Gericht trifft seine Entscheidung eigenverantwortlich nach juristischen Maßstäben, jedoch auf Basis der sozialpädagogischen Einschätzung des Jugendamts und aller weiteren ggf. vorliegenden Erkenntnisse. Das Jugendamt bleibt jedoch vor, während und nach der Entscheidung zuständig und *verantwortlich für die sozialpädagogische Einschätzung* der Situation des Kindes und seiner Familie. Im Verfahren muss es diese Einschätzung so klar und deutlich wie möglich einbringen.

3.1 Wie kann abgeklärt werden, ob das Familiengericht angerufen werden soll?

In manchen Fällen, etwa bei eindeutigen Hinweisen auf eine akute schwere körperliche Misshandlung und bei mangelnder Kooperationsbereitschaft der Eltern macht die Entscheidung, das Familiengericht anzurufen, keine großen Schwierigkeiten. Es überwiegen jedoch zahlenmäßig Fälle, in denen es zu chronischen Belastungen des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen kommt, eine konkrete und akut (lebens)bedrohliche Situation jedoch nicht eintritt, wie bei Vernachlässigung oder/und emotionaler Misshandlung. Vernachlässigungssituationen führen wegen der Chronizität und Kumulation verschiedener Belastungen zu erheblichen und langfristigen Belastungen und Schädigungen der psychischen Gesundheit und finden ihren Niederschlag auch im Gehirn und der Neurophysiologie der betroffenen Kinder (vgl. z. B. Kindler 2018 und 2015). Jedoch sind die Folgen von Vernachlässigung oft nicht leicht zu beschreiben und ebenso oft erscheinen Prognosen über zukünftige Verläufe unsicher.

Bei chronischen Verläufen fällt daher die Beantwortung der Frage, ob und zu welchem Zeitpunkt das Gericht angerufen werden sollte, eher schwer (vgl. Hammer 2015). Sorgfältige Einschätzungsprozesse nach allgemeinen Verfahren der sozialpädagogischen Diagnostik (siehe etwa Britze u. a. 2013; Harnach 2011; Uhlendorf/Cinkl/Marthaler 2006; Schrapper 2004) und spezieller auf die Frage der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung zugeschnittenen Verfahren⁸ geben zunächst Hilfestellung bei der fachlichen Einschätzung, die grundsätzlich die Basis einer Entscheidung für die Anrufung des Gerichts ist.

Ergänzend zur fachlichen Einschätzung kann die juristische Definition der Kindeswohlgefährdung Orientierung geben, wenn Klärungsbedarf dazu besteht, ob ein familiengerichtliches Verfahren angeregt werden soll.

Juristische Definition der Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn „eine gegenwärtige, und zwar in einem solchen Maße vorhandene Gefahr“ gegeben ist, „daß sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen läßt“ (BGH 14.07.1956 Rn. 8).

Eine Kindeswohlgefährdung kann dabei laut BGB das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes betreffen (§ 1666 Abs. 1 BGB).

Abgeleitet von der obigen Definition kann es hilfreich sein, im Hinblick auf die Entscheidung über die Anrufung des Familiengerichts, im Fachkräfte-Team folgende Fragen zu besprechen:

- Welche defizitären Entwicklungen und Schädigungen des Kindes sind schon eingetreten oder zu welchem Zeitpunkt erwartbar, wenn die gegenwärtige Situation sich weiter hinzieht?
- Wie wird sich das Kind in einer Woche, in einem Monat, in einem Jahr sowie bei Erreichen der Volljährigkeit (ohne Intervention des Gerichts) voraussichtlich entwickelt haben? Mit welchen Beeinträchtigungen und Schädigungen ist zum jeweiligen Zeitpunkt zu rechnen?
- Differenzierend kann gefragt werden, inwieweit in den vom BGB genannten Bereichen Schädigungen schon eingetreten sind, konkret beschrieben werden können und welche konkreten Verschlechterungen oder weitere Schädigungen erwartbar sind: Im Bereich der *körperlichen Entwicklung* (gesundheitlicher und Ernährungszustand, motorische Entwicklung); im *emotionalen und sozialen Bereich* (Bindungsverhalten, Sozialverhalten, Impulskontrolle, Traurigkeit/Depression, Ängste usw.) und im Bereich *der geistigen Fähigkeiten* (Konzentrationsvermögen, Entwicklung der Intelligenz und Kreativität)?

Für den Bereich Vernachlässigung könnte etwa gefragt werden:

- Liegt eine Vernachlässigung im Bereich der *Versorgung und Pflege* vor? Wie gravierend sind die (eingetretenen oder erwartbaren) Folgen einzuschätzen – etwa im Hinblick auf mangelhaften Ernährungs- und Gesundheitszustand?
- Liegt *emotionale Vernachlässigung* vor, und wie sind die Folgen einzuschätzen, etwa im Hinblick auf das Bindungsverhalten oder Bindungsstörungen, Störungen im Sozialverhalten und der Nähe-Distanz-Regulierung oder dem Selbstwertgefühl?
- Liegt Vernachlässigung im Bereich der *Vermittlung von Regeln und Werten* vor? Reagieren die Eltern etwa nicht oder nicht in geeigneter Form auf deutliche aggressive Fehlverhaltensweisen eines Kindes innerhalb oder außerhalb der Familie. Welcher Entwicklungsverlauf ist unter diesen Umständen am wahrscheinlichsten?
- Liegt Vernachlässigung von *Anregung und Förderung* des Kindes vor, und wie gravierend sind die Folgen, die eingetreten oder erwartbar sind, etwa Entwicklungsverzögerungen, Konzentrationsstörungen, mangelnde Intelligenzentwicklung?

Die Definition der Kindeswohlgefährdung setzt voraus, dass Schädigungen des Kindes mit „ziemlicher Sicherheit“ eintreten werden. Bei der Beantwortung der obigen Fragen ist von den sozialpädagogischen Fachkräften im Jugendamt jedoch nicht verlangt, dass sie eine wissenschaftliche Bestimmung der Prognose-sicherheit (z. B. mit 70 %iger Wahrscheinlichkeit wird ... eintreten) vornehmen. Wichtig ist allerdings eine nachvollziehbare Argumentation auf der Basis sozialpädagogischer Einschätzungsverfahren und unter Heranziehung von Fakten. Grundlegendes Wissen zum Forschungsstand kann selbstverständlich für eine plausible Argumentation hilfreich sein. Unsicherheiten werden bei jeder Prog-

nose bestehen bleiben (vgl. etwa Trenczek in Frankfurter Kommentar 2019 Vor §§ 50-52 Rn. 28), es gilt transparent mit ihnen umzugehen.

Wenn die Fachkräfte des Jugendamts zu der mit ihren sozialpädagogischen Mitteln begründeten Einschätzung kommen, dass erhebliche Schädigungen des Kindes kurz- oder langfristig mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind und die Eltern die Situation auch mit Unterstützung nicht zum Positiven für das Kind verändern können oder wollen, ist die Anrufung des Familiengerichts zwingend (§ 8a Abs. 2 SGB VIII).

3.2 Exkurs: Neue familiengerichtliche Überlegungen zur „Schwelle“ Kindeswohlgefährdung

Die oben zitierte und immer noch gültige Definition der Kindeswohlgefährdung formuliert, dass erhebliche Schädigungen für ein Kind *mit ziemlicher Sicherheit erwartbar* sein müssen, damit die Schwelle der Kindeswohlgefährdung erreicht ist. Eine solche „ziemliche Sicherheit“ einer Prognose anzunehmen, ist jedoch – wie oben schon dargestellt – in vielen Fällen schwierig.

In jüngster Zeit hat der BGH die Definition der Kindeswohlgefährdung nun in einigen Beschlüssen modifiziert und nicht von „ziemlicher Sicherheit“, sondern von „hinreichender Wahrscheinlichkeit“ einer erheblichen Schädigung des Kindes gesprochen. Diese Entwicklung ist ziemlich verwirrend, denn der BGH hat seine Definition von 1956 nicht ersetzt – sie ist gleichzeitig weiterhin gültig.

Die „hinreichende Wahrscheinlichkeit“ einer Schädigung soll in solchen Fällen für die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung genügen, in denen dem Kind ein besonders großer Schaden droht, die Prognose jedoch wenig klar erscheint. Es soll also eine Abwägungsnotwendigkeit ausgedrückt werden: An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts werden umso geringere Anforderungen gestellt werden, je schwerer der dem Kind drohende Schaden wiegt.⁹

Der BGH vertritt dabei allerdings, dass bei einer „hinreichenden Wahrscheinlichkeit“ einer Schädigung ein (teilweiser) Entzug der elterlichen Sorge nicht infrage komme, sondern ausschließlich Ge- oder Verbote an die Elternteile (BGH 06.02.2019 Rn. 33f).

⁹ Eine Argumentation, die die Tiefe des Grundrechtseingriffs von vornherein nur an den Grad der Wahrscheinlichkeit der Schädigung des Kindes bindet, erscheint allerdings nicht überzeugend. Denn wenn eine Maßnahme zum Schutz des Kindes ergriffen werden muss, ist das erste Kriterium bei der Entscheidung für eine Rechtsfolge deren Eignung. Sehr vereinfacht: Wenn akzeptiert wird, dass auch eine Wahrscheinlichkeit von 30 % ausreichend für die Feststellung dieser Gefährdung ist und angenommen wird, dass das Kind mit 30 %iger Wahrscheinlichkeit in seinem Leben gefährdet ist, muss es zunächst um eine geeignete Maßnahme zum Schutz des Lebens des Kindes gehen. Ein Gebot, beispielsweise an den Vater, Impulsdurchbrüche zu vermeiden, erscheint nicht tragfähig als Schutzmaßnahme. Die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme kann nicht unabhängig von ihrer Eignung vorab festgelegt werden. Vgl. dazu auch OLG Karlsruhe, 03.08.2018 Rn. 45f; BGH 23.11.2016 Rn. 13ff, 27). Unabhängig davon muss auch die Frage nach der Grundlage für entsprechende zahlenmäßige Bestimmungen von Wahrscheinlichkeiten gestellt werden.

Hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass ein Schaden für das Kind eintritt

Eine Kindeswohlgefährdung „besteht bei einer gegenwärtigen, in einem solchen Maß vorhandenen Gefahr, dass [...] eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. [...] An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt (BGH 06.02.2019 Rn. 18).

... „Die – auch teilweise – Entziehung der elterlichen Sorge [...] kann daher nur bei einer nachhaltigen Gefährdung des Kindes mit einer höheren – einer ebenfalls im Einzelfall durch Abwägung aller Umstände zu bestimmenden ziemlichen – Sicherheit eines Schadenseintritts verhältnismäßig sein. Die Anordnung weniger einschneidender Maßnahmen kann dagegen bereits bei geringerer Wahrscheinlichkeit verhältnismäßig sein“ (ebd., Rn. 33).

Hervorhebung durch die Autorin; Quellenangaben wurden aus Lesbarkeitsgründen ausgelassen.

Das Konzept der „hinreichenden Wahrscheinlichkeit“ ist vom BGH bisher auf zwei Fälle angewendet worden, in denen Erwachsene, die mit einem Kind zusammenleben, bekanntermaßen in der Vergangenheit durch sexuellen Missbrauch (in einem Fall im Internet) aufgefallen waren. Denkbar wäre jedoch, dass bei einer konsequenten Anwendung dieser Argumentation zukünftig auch beispielsweise bei bekannter massiver Gewalttätigkeit der Erziehungsperson in der Vergangenheit die Wahrscheinlichkeit, dass es zu einem für das Kind sehr bedrohlichen Ereignis kommt, nicht zu hoch angesetzt werden darf, weil die „Intensität des Schadens“ (Verletzung oder Tod des Kindes) sehr groß wäre.

Abschließend sei noch einmal wiederholt: Wenn die Fachkräfte des Jugendamts zu der mit ihren sozialpädagogischen Mitteln begründeten Einschätzung kommen, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und die Eltern die Situation auch mit Unterstützung nicht zum Positiven für das Kind verändern können oder wollen, ist die Anrufung des Familiengerichts *zwingend* (§ 8a Abs. 2 SGB VIII).

Klarstellend soll hier ergänzt werden, dass das Jugendamt nicht berechtigt ist, anstelle des Familiengerichts „Auflagen“ für die Erziehung zu erteilen. Zwar ist es Aufgabe der Fachkräfte des Jugendamts, den Eltern(teilen) eine Gefährdung ihres Kindes zu verdeutlichen und mit ihnen um Wege zur Abwendung der Gefährdung zu ringen. Es ist ebenfalls Aufgabe des Jugendamts, geeignete und notwendige Hilfen anzubieten, den Eltern(teilen) deren Möglichkeiten zur Abwendung einer Gefährdung aufzuzeigen und sie zu Veränderungen zu motivieren.

Eine Erteilung von „Auflagen“ im Sinne von „wenn nicht, dann ...“ kommt jedoch aus rechtlicher Sicht nicht infrage, schon gar nicht solche, die in die Persönlichkeitsrechte der Eltern eingreifen, z. B. die „Auflage“, eine Therapie zu machen, die nicht einmal das Gericht erteilen darf (BVerfG 1.12.2010 Rn. 22). Auch aus fachlicher Sicht sind einseitige „Auflagen“ i. d. R. ungeeignet dafür, die Hilfebeziehung zu erhalten und sinnvolle Veränderungen einzuleiten (Heinitz 2018). Es ist einzig dem

Familiengericht vorbehalten, Eltern Vorgaben in ihrer Erziehung zu machen, ihnen Ge- oder Verbote aufzuerlegen oder Sorgerechte zu entziehen.

3.3 Welche Zielsetzungen können mit einem familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren verfolgt werden?

Oberste Zielsetzung und Maßstab im Kinderschutzverfahren ist die Abwendung der Kindeswohlgefährdung, (nicht die Sicherung des Kindeswohls). Strenggenommen darf das Gericht seine Maßnahmen nur daran orientieren, ob die Gefährdung beendet wird – nicht aber daran, wie gut sich das gegenwärtig gefährdete Kind zukünftig entwickeln wird. Gefährdung durch körperliche Misshandlung kann beispielsweise beendet sein, wenn der/die Misshandelnde – vielleicht durch Wegweisung – vom Kind getrennt wird. Damit ist jedoch noch nicht gesichert, dass das Kind auch nachholende Entwicklungsschritte machen kann und dabei gut begleitet ist.

Aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe gehört beides zusammen, und geht es immer auch um die zukünftigen Entwicklungschancen für das Kind (vgl. SFK 2 2014a). Für das Jugendamt, das auch nach dem Verfahren verantwortlich für die Hilfe bleibt, stellt sich daher die Frage, welche Weichenstellungen dem Kind eine (ggf. nachholende) Entwicklung ermöglichen: Welche sorgerechtlichen Eingriffe sind notwendig, damit die gegenwärtige Gefährdung des Kindes abgewendet werden kann und dem Kind Entwicklungschancen ermöglicht werden, so dass ggf. schon eingetretene Schädigungen gemildert oder überwunden werden können?

Solche Überlegungen, die (auch) in Richtung positiver und nachholender Entwicklung gehen, müssen für die Argumentation vor Gericht immer am Ziel der Abwendung der Kindeswohlgefährdung anknüpfen. Es sollte nicht ohne Zusammenhang mit der Gefährdung argumentiert werden, dass eine bestimmte gerichtliche Maßnahme „besser für das Kind“ ist oder „das Kind größere Ruhe hat und besser gefördert werden kann“. Denn „gegen den Willen der Eltern für eine den Fähigkeiten des Kindes bestmögliche Förderung zu sorgen“, wäre juristisch unzulässig (BVerfG 17.02.1982 Rn. 51; später oft aufgegriffen, etwa BVerfG 19.11.2014 Rn. 23).

Förderung und Unterstützung eines Kindes sind jedoch tatsächlich selbstverständlich oft zur Abwendung der Gefährdung notwendig. Ein Kind, das etwa erhebliche Störungen des Sozialverhaltens entwickelt hat, kann gerade dadurch in seiner Entwicklung, in seinen Beziehungen und in seiner schulischen und Bildungslaufbahn gefährdet sein. Es sind gerichtliche Maßnahmen anzustreben, die es ermöglichen, diese Gefährdung (nachhaltig) abzuwenden. Ein gängiger aktueller familienrechtlicher Kommentar weist

unter Bezugnahme auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von 1968¹⁰ darauf hin: Das Familiengericht sei in Fällen, in denen den Eltern das Sorgerecht entzogen wird, in Anbetracht der Grundrechte des Kindes nach Art. 1, 2 GG auch gehalten, „positiv die Lebensbedingungen des Kindes für ein gesundes Aufwachsen des Kindes zu schaffen“ (Olzen in Münchener Kommentar 2019 § 1666 BGB Rn. 195).

Im Einzelnen kann zwischen verschiedenen Zielsetzungen der Anrufung des Familiengerichts unterschieden werden, angefangen von der Klärung, ob überhaupt eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wenn die Erziehungsberechtigten an der Klärung nicht mitgewirkt haben über Ge- und Verbote an die Eltern bis zum Sorgerechtsentzug. Im Einzelnen:

- a. Wenn die Eltern, trotz vorliegender gewichtiger Anhaltspunkte, bei Maßnahmen, die zur Gefährdungseinschätzung notwendig sind, nicht mitwirken wollen oder können und das Jugendamt aufgrund dessen nicht zu einer sicheren Einschätzung der Situation kommen konnte, kann das Familiengericht mit dem Ziel angerufen werden, zu *klären, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt* (§ 8a Abs. 2 S. 1 HS 2 SGB VIII).
- b. Möglich ist auch die Zielsetzung, den Eltern durch die Einschaltung des Gerichts und das Erörterungsgespräch nach § 157 FamFG zu verdeutlichen, dass sehr ernsthafte Veränderungen notwendig sind, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden. In diesem Zusammenhang ist von der „*Warnfunktion*“ die Rede (Heilmann 2015, § 157 FamFG Rn. 13).
- c. Ziel der Anrufung des Familiengerichts kann es weiterhin sein, dass das Gericht die Eltern – als geringste gerichtliche Maßnahme – durch *Ge- oder Verbote* zum Tun oder Unterlassen verpflichtet, z. B. zur Annahme von Hilfen (siehe den nicht abschließenden Katalog in § 1666 Abs. 3 Nr. 1-5 BGB). Ein familiengerichtliches Ge- oder Verbot stellt bereits einen Eingriff in die elterliche Sorge dar.
- d. Schließlich kann das Ziel auch ein sorgerechtlicher Eingriff sein, der die *Unterbringung des Kindes* außerhalb seiner Familie gegen den Willen der Eltern ermöglicht. Es kann der *vollständige Entzug der Sorge* (Folge: Vormundschaft) oder ein *Teilentzug* (Folge: Ergänzungspflegschaft) angestrebt werden.

Diese Aufzählung liest sich einfach. Im konkreten Fall ist es jedoch schwierig und komplex, zu klären, ob und welches Ziel zu welchem Zeitpunkt mit der Anregung eines familiengerichtlichen Verfahrens erreicht werden soll und vor allem auch erreicht werden kann. Da erstens das Gericht in eigener Verantwortung entscheidet und zweitens die zukünftige Entwicklung des betroffenen Kindes von vielen Faktoren abhängig ist, sind alle Überlegungen hierzu mit Unsicherheiten behaftet. Dennoch sollte so genau wie möglich besprochen und

festgehalten werden, was das Jugendamt vom familiengerichtlichen Verfahren erwartet, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden oder aufzuklären und welche Folgen und „Nebenwirkungen“ eintreten können:

- In Fällen, in denen das Jugendamt eine Einschätzung wegen mangelnder Kooperation der Eltern nicht vornehmen konnte: Welche Klärungen werden erwartet? Welche Mittel und Wege stehen dem Gericht zur Verfügung, um aufzuklären, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, und könnten vorgeschlagen werden? Ist es beispielsweise sinnvoll, eine Ergänzungspflegerin/einen Ergänzungspfleger zu bestellen, der Therapeutinnen bzw. Therapeuten oder Ärztinnen und Ärzte des Kindes von ihrer Schweigepflicht entbinden kann. Nicht immer hat das Gericht jedoch die gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe effektiveren Mittel zur Klärung einer Situation. Wenn Elternteile sich nicht öffnen und Probleme verheimlichen, ist das Gericht möglicherweise ebenso wenig in der Lage, eine Klärung herbeizuführen wie das Jugendamt.
- Welches familiengerichtliche Ge- oder Verbot wird vorgeschlagen? Kann realistischer Weise erwartet werden, dass die Eltern es einhalten (wollen und können)? Wird beispielsweise das Gebot, die Schulpflicht einzuhalten, bei einem jugendlichen Schulverweigerer Erfolg haben können? Welche „Nebenwirkungen“ sind zu erwarten (etwa vermehrte familiäre Konflikte, die den Jugendlichen zusätzlich belasten etc.)? Falls Ge- oder Verbote erlassen werden, inwieweit ist das Jugendamt bereit, bei der Überprüfung mitzuwirken?
- Wird ein vollständiger oder teilweiser Sorgerechtsentzug angestrebt – mit welcher Begründung und welchem Ziel? Steht eine geeignete Unterbringung zur Verfügung? Welche Möglichkeiten werden dadurch für das Kind eröffnet, und mit welchen negativen Folgen durch die Trennung von den Eltern (teilen) und die Fremdunterbringung muss möglicherweise gerechnet werden?

Auch Überlegungen zur Frage, ob ein *vollständiger* oder *teilweiser* Sorgerechtsentzug empfohlen wird, sollten angestellt werden. Das Familiengericht entzieht in etwa der Hälfte der Verfahren nur Teilbereiche der Sorge. Hintergrund ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Das Gericht ist gehalten, das mildeste Mittel zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung zu wählen. Gängige juristische Kommentare zum Familienrecht setzen sich bisher nicht in der Tiefe mit der Frage des teilweisen oder vollständigen Entzugs der Sorge auseinander (vgl. etwa Palandt 2019 § 1666 BGB Rn. 38; Rakete-Dombek in Kaiser u.a. 2014 § 1666 BGB Rn. 22; etwas vertiefter Olzen in Münchener Kommentar 2019 § 1666 BGB Rn. 195f).

Dem Jugendamt geht es beim Entzug der Sorge häufig zunächst um die Möglichkeit der Fremdunterbringung gegen den Willen der Eltern. Dafür ist es ausreichend, den Eltern das Recht zur Aufenthaltsbestimmung und zur Beantragung von Hilfen zur Erziehung zu entziehen. Häufig wird ergänzend die Gesundheitsfürsorge entzogen.

Ein solcher teilweiser Sorgerechtsentzug bedeutet jedoch, dass die Eltern(teile) auch tatsächlich noch an der Erziehung des Kindes – z. B. im Hinblick auf die Schule oder die Freizeit- und Urlaubsgestaltung – mitwirken können. Sie müssen dafür in der Lage sein, Verantwortung in bestimmten Bereichen zu übernehmen und auch mit der Einrichtung oder Pflegefamilie, in der das Kind lebt, zusammenzuarbeiten. Wenn das der Fall ist, kann den Eltern die Akzeptanz der Fremdunterbringung und Aufrechterhaltung der Beziehung zu ihrem Kind dadurch erleichtert werden, dass ihnen Sorgebereiche belassen werden. Dann müssen ihnen im Fall der Fremdunterbringung ihres Kindes entsprechende Partizipationsmöglichkeiten jedoch auch eingeräumt werden.

Wenn Elternteile in der Realität keine Möglichkeiten zur (Mit)bestimmung in der Erziehung haben, ist ein teilweiser Sorgerechtsentzug auch kein milderes Mittel, allenfalls auf dem Papier kann es so erscheinen. Erwarten Eltern, dass sie noch über Erziehungsrechte verfügen, tatsächlich aber besteht kein Raum für deren Wahrnehmung, kann dies zudem zu nachhaltigen Irritationen und Konflikten führen. Es kann zu Störmanövern frustrierter Elternteile oder destruktiven Machtkämpfen zwischen Eltern und Fachkräften darüber kommen, wer das Sagen hat. Nicht selten wird das Kind in solche Auseinandersetzungen hereingezogen, den Konflikten und einem erheblichen Verunsicherungs-potenzial ausgesetzt.

3.4 Welche Schwierigkeiten und Belastungen können mit einem familiengerichtlichen Verfahren verbunden sein?

Ein familiengerichtliches Kinderschutzverfahren bringt immer auch Belastungen für das Kind, seine Familie und die Hilfebeziehungen mit sich. Diese können nicht vermieden werden. Es ist jedoch notwendig, sie in den Blick zu nehmen und von vorneherein zu bedenken, wie sie geringgehalten werden können:

- a. Das Verfahren als Solches bringt mit der Anhörung des Kindes, der Einschaltung des Verfahrensbeistands und ggf. Sachverständigen, der Verhandlungssituation und Unsicherheit vor der Entscheidung große Herausforderungen für das Kind, die Eltern und auch für Fachkräfte mit sich.
- b. Insbesondere eine lange Dauer des Verfahrens kann eine Kontinuitätsplanung (bzw. Perspektivklärung)¹¹ für das Kind erheblich erschweren.

¹¹ Hier wird der Begriff der Kontinuitätsplanung dem bekannteren Begriff der Perspektivklärung vorgezogen, da er weniger suggeriert, die Perspektive eines Kindes könne kurzzeitig und ein für allemal geklärt werden.

- c. Durch das Verfahren kann die Hilfebeziehung zwischen Jugendamt (wie auch anderen helfenden Institutionen) und Familie nachhaltig gestört oder verunmöglicht werden.
- d. Ein Sorgerechtsingriff, insbesondere eine Herausnahme und Trennung von den Eltern, birgt immer auch Belastungen für das Kind (vgl. Wolff 2006).
- e. Auch wenn dies der seltenere Fall ist, kann es zu einer Entscheidung des Gerichts kommen, die von der aus Sicht des Jugendamts notwendigen Maßnahme zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung abweicht (siehe dazu Kap. 5.5).

(Vermutete) Gefährdungen eines Kindes und die Anrufung des Gerichts sind mit großer Anspannung auch auf Seiten der Professionellen verbunden. Das kann leicht dazu führen, dass der Blick überwiegend auf die Entscheidung als Ergebnis des Verfahrens gerichtet ist und das Erleben der betroffenen Familie im Verfahren in den Hintergrund tritt. Einige kurze Hinweise zur Reduktion von Belastungen seien daher an dieser Stelle gegeben.

Der erste Schritt ist es, sich – trotz der eigenen Anspannung vor einem Verfahren – klarzumachen, wie viel größer die Sorgen und Ängste der betroffenen Kinder und ihrer Familien meist sind. Für die Betroffenen ist es enorm wichtig, ob sie das Verfahren, seinen Ablauf, die Rollen der Beteiligten und ihre Rechte darin verstehen, ob sie erleben, dass sie ihre Sichtweise in das Verfahren einbringen können, gehört werden, Respekt erleben und die Entscheidung in ihrer Bedeutung und Tragweite verstehen. Dies erleichtert unter Umständen auch das Hinnehmen oder im besten Fall die Akzeptanz einer Entscheidung, die in das Elternrecht und damit eine als sehr persönlich empfundene Sphäre eingreift.

Daher wirken Strategien zur Herstellung von Transparenz, der Beteiligung und des Gehörtwerdens von Kindern und Eltern, der verständlichen Vermittlung des Inhalts von Entscheidungen und ihrer Folgen für die Familie den Belastungen des Verfahrens entgegen (vgl. zum Ganzen SFK 2 2014a). Dabei muss beachtet werden, dass in der von heftigen Emotionen bestimmten Situation des Kinderschutzverfahrens einmalige Informationen in aller Regel nicht genügen. Wiederholte Erklärungen und vor allem wiederholtes Zuhören sind wichtig – trotz des damit verbundenen Zeitaufwands, der durchaus zu aufkommender Ungeduld führen kann. Unterstützend könnten Broschüren oder Flyer wirken, die sich in einfacher und verständlicher Sprache und ggf. mit Bebilderung an die Betroffenen eines familiengerichtlichen Verfahrens wenden – der Autorin sind bisher zu diesem Thema jedoch keine solchen Materialien bekannt.

Die Fachkräfte des Jugendamtes können die Belastungen des Verfahrens allerdings nicht allein abfangen. Entsprechende Strategien müssen nach Möglich-

keit von den beteiligten Professionellen gemeinsam getragen werden. Eine fallübergreifende Verständigung und Erarbeitung entlastender Vorgehensweisen (typischer Weise in einem lokalen Arbeitskreis) ist hilfreich. Überlegungen zur Vorbereitung des Verfahrens, zur Sitzordnung, zur Sitzungsleitung und Gesprächsführung im Verfahren können gemeinsam angestellt werden.

Überlegungen zum konkreten Fall erübrigen sich durch die fallübergreifende Diskussion allerdings nicht: Welche Belastungen sind für dieses Kind zu erwarten? Welche (Re)-Aktionen und Belastungen sind bei diesen Eltern vorstellbar? Welche Belastung und Entlastung kann von der *Gestaltung des Verfahrens* für diese Familie ausgehen? Welche konkreten Schritte kann wer tun? Im Einzelfall können spezifische Vorgehensweisen vereinbart werden, etwa ein Kind nicht im Gericht, sondern andernorts anzuhören oder für einen psychisch belasteten Elternteil Pausen in der Verhandlung vorzusehen.

3.5 Müssen vor Anrufung des Gerichts auch mögliche negative Folgen einer gerichtlichen Entscheidung mitbedacht werden?

In manchen Fällen sollten auch negative Folgen, die aus familiengerichtlichen Entscheidungen resultieren können, bei der Entscheidung für die Anrufung des Familiengerichts in den Blick genommen und mit den Chancen des Verfahrens für das Kind und dessen Entwicklung abgewogen werden. So hat das Bundesverfassungsgericht 2014 darauf hingewiesen, dass die erheblichen Belastungen einer Trennung einer 15-Jährigen von der Mutter gegen beider erklärten Willen den möglichen Nutzen der Herausnahme überwiegen können (BVerfG 22.05.2014). Solche Abwägungen sollten auch schon bei der Anregung eines Verfahrens Beachtung finden.

Auch im Fall, dass erwogen wird, eine Eilentscheidung in einer noch nicht gut geklärten Situation anzuregen, muss abgewogen werden: Für das Kind bedeutet eine Herausnahme aufgrund einer ungeklärten Situation mit anschließender Rückführung eine große Verunsicherung. Das Gericht muss bei Eilentscheidungen das Maß des Risikos, also des unmittelbar drohenden Schadens, für das Kind beachten: Je niedriger es ist, desto umfassender sind die Ermittlungspflichten vor der Entscheidung (BVerfG 07.04.2014 Rn. 23). Entsprechende Überlegungen sollten auch bei der Anregung einer Eilentscheidung durch das Jugendamt angestellt werden.

Das Jugendamt im Verfahren nach § 1666 BGB

Zur Frage sozialpädagogischer Diagnostik¹² bzw. Einschätzungsprozessen bei (gewichtigen Anhaltspunkten für eine) Kindeswohlgefährdung liegen vielfache Beiträge aus der Literatur vor (um nur einige zu nennen: Cinkl/Krause 2014; Körner/Deegener 2011; Galm/Hees/Kindler 2010; Kindler u. a. 2006).¹³ Beinahe jedes Jugendamt hält Praxismaterialien dazu vor (Klomann u. a. 2019). Empfehlungen und Materialien sind vielfach auch über das Internet oder als Printversion zugänglich.

Sehr praxistaugliche Hinweise und Einschätzungsinstrumente finden sich im Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), das auch online verfügbar ist: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/handbuch-kindeswohlgefaehrung-nach-1666-bgb-und-allgemeiner-sozialer-dienst-asd-86738>

Viel seltener zu finden sind Analysen zum Vorgehen und zur Argumentation an der Schnittstelle von Jugendamt und Familiengericht. Insbesondere praxistaugliche Leitfäden bzw. Muster für die Abfassung von jugendamtlichen Stellungnahmen im Kinderschutzverfahren sind in der Literatur noch Mangelware, einige wenige Bücher oder Buchabschnitte finden sich aber: Auf wenigen Seiten liefern Gehlmann u. a. (2017) Strukturierungsvorschläge und eine beispielhafte Stellungnahme zum Thema mit allerdings sehr sparsamem argumentativen Hintergrund. Oberloskamp u. a. (2017) diskutieren dagegen ausführlich Anforderungen an „gutachtliche Stellungnahmen“ an der Schnittstelle zu den Gerichten in der Sozialen Arbeit und liefern zahlreiche Beispiele u. a. auch zum Verfahren nach § 1666 BGB. Die Lektüre ist lohnend für eine vertiefende Auseinandersetzung, es fehlt jedoch an Strukturierungsvorschlägen und Mustern, an denen die Praxis sich ohne allzu großen Aufwand orientieren könnte. Harnach (2011) führt kompakt in das Thema ein und bietet eine argumentativ begründete, aber einfache Struktur für den Aufbau einer fachlichen Stellungnahme an; kleine Einschränkungen bei der Aktualität der rechtlichen Normen mindern den Wert der Lektüre nicht. In der juristischen Kommentarliteratur finden sich eher selten Gliederungsvorschläge (etwa Trenczek in Frankfurter Kommentar 2019, Vor §§ 50-52 Rn. 25).

Ebenso sind nur wenige *aus der Praxis heraus entwickelte* Muster bzw. Empfehlungen zur sozialpädagogischen Stellungnahme im familiengerichtlichen Verfahren – etwa

12 Der Begriff der sozialpädagogischen Diagnostik ist umstritten, wird teilweise abgelehnt oder in Kombination mit ergänzenden Begriffen gebraucht wie „hermeneutisches Verfahren“ (Uhlendorff) oder „Fallverstehen“ (Schrappner). Siehe zum Ganzen Schrappner in Heiner (2004).

13 Zu allgemeinen Verfahren der sozialpädagogischen Diagnostik siehe Kap. 3.

im Internet – zugänglich.¹⁴ Das liegt u. a. daran, dass sich bestehende Arbeitskreise zwischen Jugendhilfe und Justiz auf lokaler und Landesebene bis vor einiger Zeit eher mit Fragestellungen zu Trennung und Scheidung auseinandergesetzt haben – einem Thema, mit dem die Gerichte auch in weit größerer Anzahl konfrontiert sind als mit Kinderschutzverfahren.

4.1 Welche Aufgaben hat das Jugendamt im Verfahren nach § 1666 BGB?

Nach § 50 SGB VIII unterstützt das Jugendamt das Familiengericht. In Kinderschutzverfahren bringt das Jugendamt (selbstverständlich) die Ergebnisse seiner Ermittlungen und Einschätzungen gem. § 8a SGB VIII in das Verfahren ein. Das bedeutet jedoch nicht, dass das Jugendamt der Gehilfe des Gerichts wäre und von diesem mit bestimmten Ermittlungsaufgaben betraut oder zur Teilnahme an gerichtlichen Terminen verpflichtet werden könnte (Bt-Drs. 17/10490, S. 20; Wapler in Wiesner 2015, § 50 Rn. 44). Das Jugendamt wirkt vielmehr als Fachbehörde mit eigenständigem Hilfeauftrag – und nicht in vom Gericht abgeleiteter – Verantwortung im Verfahren mit (vgl. Trenczek in Frankfurter Kommentar 2019, Vor §§ 50-52 Rn. 12; Wapler in Wiesner 2015, Vor § 50 Rn. 3). Demgegenüber stehen ebenfalls eigenständige Ermittlungsaufgaben des Gerichts (vgl. die Ausführungen zum Amtsverfahren in Kap. 2.2).

§ 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

- (1) Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen (...).
- (2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. In Kindschaftssachen informiert das Jugendamt das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses.
- (3) (...)

Das Jugendamt hat in Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB stets die Stellung als „Beteiligter“ (§ 162 Abs. 2 FamFG). Diese Regelung wurde 2013 eingeführt, um die Stellung des Jugendamts in Verfahren zum Schutz eines Kindes zu stärken (Bt-Drs. 17/10490, S. 20). Die Beteiligtenstellung ist mit der Pflicht des Familiengerichts verbunden, das Jugendamt über Termine und alle Entscheidungen zu benachrichtigen sowie mit dem Recht zur Akteneinsicht (§ 162 Abs. 3 FamFG). Das Familiengericht ist zudem verpflichtet, das Jugendamt in Verfahren nach § 1666 BGB, wie in allen Verfahren, die Kindschaftssachen betreffen, anzuhören (§ 162 Abs. 1

¹⁴ Im Netz zugänglich sind Empfehlungen einer „Zeitweiligen Arbeitsgruppe Kooperation Jugendamt–Familiengericht“ aus Berlin (2007), des Landesjugendhilfeausschusses Thüringen (2010) und des Jugendamts Rotenburg-Wümme (auf der Homepage der AGJAE, 2009).

FamFG). Und schließlich steht dem Jugendamt in seiner Funktion als Fachbehörde ein besonderes Beschwerderecht zu (§ 162 Abs. 3 S. 2 FamFG).

Da das Verfahren nach § 1666 BGB als Amtsverfahren ausgestaltet ist (vgl. Kap. 2.2) ist ein Antrag nicht notwendig, um ein familiengerichtliches Verfahren zum Schutz des Kindes auszulösen. Und da das Gericht verpflichtet ist, jedem ernstzunehmenden Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung nachzugehen, ist es auch unerheblich, ob das Jugendamt, die Polizei oder etwa eine Privatperson sich an das Familiengericht wendet.

4.2 Wie ist die Anrufung des Familiengerichts formal zu gestalten (Deckblatt)?

In der Praxis ruft in der Regel jedoch das Jugendamt das Familiengericht an. Die Überschrift einer solchen Anrufung lautet häufig „Anrufung des Familiengerichts nach § 8a SGB VIII“ oder auch „Anregung zu einem Verfahren nach § 1666 BGB“. Beides ist richtig (vgl. Kap. 2.2). Überlegenswert kann es sein, den Gegenstand des Verfahrens in der Überschrift ganz deutlich werden zu lassen, etwa mit einer Formulierung wie „Anregung eines Verfahrens nach § 1666 BGB wegen Kindeswohlgefährdung des zweijährigen Jonathan“. Letztlich spielt jedoch die Überschrift nur im Hinblick darauf eine Rolle, ob sie der RichterIn oder dem Richter auf einen Blick das Anliegen und seine Dringlichkeit deutlich macht. Nachzugehen hat das Familiengericht dem Hinweis auf die Kindeswohlgefährdung in jedem Falle, Formfehler spielen hier keine Rolle. Das Wörtchen „Antrag“ sollte in der Anrufung dennoch *vermieden* werden, da es dem Charakter des Verfahrens nicht entspricht.

Es empfiehlt sich, zur Erleichterung für die Fachkräfte ein Muster für das Deckblatt (Rubrum) einer Anrufung des Familiengerichts im Jugendamt zu entwickeln. Dabei sollte das Deckblatt einige wichtige Informationen übersichtlich enthalten:

- eine Anrufungsformel wie z. B. „Anrufung des Familiengerichts nach § 8a SGB VIII“;
- die persönlichen Daten, Anschrift(en) der Minderjährigen und der Eltern;
- die aktuellen Sorgerechtsverhältnisse,
- Angaben zur rechtlichen Vaterschaft, ggf. auch zu Unklarheiten darüber;
- Angaben zur jeweiligen Staatsangehörigkeit der betroffenen Kinder und Elternteile.

außerdem ggf.:

- Angaben zur Erforderlichkeit eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin;
- einen (deutlich hervorgehobenen) Hinweis, falls eine einstweilige Anordnung für erforderlich gehalten wird.

Das Deckblatt kann auch schon einen Hinweis auf Maßnahmen enthalten, die aus Sicht des Jugendamts erforderlich sind. Es kann etwa formuliert werden: „Das Jugendamt regt einen vollständigen Sorgerechtsentzug an.“ Auch an dieser Stelle empfiehlt es sich, nicht von einem Antrag zu sprechen, um nicht nahezu legen, das Jugendamt sei Antragsteller, die Familie Antragsgegner. Denn das Jugendamt ist keine „Partei“ im Verfahren, sondern Fachbehörde.

4.3 Wie soll die fachliche Stellungnahme im Verfahren nach § 1666 BGB benannt werden?

Zur Frage, wie die schriftliche Äußerung des Jugendamts überschrieben werden sollte, wird Unterschiedliches vertreten: „Bericht“ stellt die Informationshaltigkeit in den Vordergrund, weist jedoch nicht auf Fachlichkeit und diagnostische bzw. Einschätzungskompetenzen des Jugendamts hin. „Gutachtliche Stellungnahme“ oder „sozialpädagogisches Gutachten“ betont selbstbewusst die sozialpädagogisch-diagnostische Kompetenz und beinhaltet zugleich einen Anspruch an die Professionalität der Fachkräfte (Oberloskamp u. a. 2017, S. 41ff.). „Fachliche Stellungnahme“ macht ebenfalls den Charakter einer professionellen Einschätzung deutlich und grenzt sich zugleich, wie es teilweise gefordert wird, von einem „Sachverständigengutachten“ ab (Heilmann 2015, § 50 SGB VIII Rn. 9; Wapler in Wiesner 2015, Vor § 50 Rn. 11).

Hier soll im Folgenden der Begriff der *fachlichen bzw. sozialpädagogischen Stellungnahme* (des Jugendamts) genutzt werden.

4.4 Wie kann die sozialpädagogische Stellungnahme des Jugendamts gegliedert werden?

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, eine Stellungnahme zu gliedern und aufzubauen. Empfehlenswert ist es, den Fachkräften im Jugendamt eine Mustergliederung und evtl. beispielhaft auch einen Mustertext für die Erstellung von Berichten an das Familiengericht zur Verfügung zu stellen.

Struktur und Aufbau der fachlichen Stellungnahme des Jugendamts müssen dabei nicht dem juristischen Prüf-Schema folgen.¹⁵ Der Aufbau sollte sich vielmehr am

¹⁵ Anderer Auffassung ist Harnach (2011), die ausdrücklich einen Aufbau mit typisch juristischen Überschriften vorschlägt wie „Sachverhalt“ und „rechtliche Bewertung der fachlichen Diagnose“.

Vorgehen der Fachkräfte im Jugendamt orientieren und den Hilfeverlauf und die sozialpädagogische Diagnostik bzw. die Einschätzung nach § 8a SGB VIII widerspiegeln – zum einen, um Transparenz über das jugendamtliche Handeln gegenüber dem Gericht herzustellen, zum anderen auch, um den Fachkräften das Abfassen der Stellungnahme zu erleichtern.

Die Kommunikation mit dem Gericht wird allerdings erheblich erleichtert, wenn das Vorgehen und die Prüfkriterien des Gerichts bekannt sind und in der Stellungnahme berücksichtigt werden. Es sollten Fakten genannt und Hinweise gegeben werden, die es dem Gericht ermöglichen, das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung und geeignete Maßnahmen zu ihrer Abwendung zu prüfen (vgl. Kap. 2.4). Solche Hinweise können jedoch im Rahmen einer fachlich-sozialpädagogischen Stellungnahme gegeben werden, ohne dass die gesamte Stellungnahme nach juristischer Denkweise aufgebaut ist.

Es sind verschiedene Gliederungsvarianten denkbar. Hier wird eine Grundstruktur vorgeschlagen, die nicht zu komplex ausfällt. Sie orientiert sich an der Chronologie des Hilfeprozesses bzw. der Entwicklung des Kindes und der Familiensituation. Der Vorschlag basiert auf den oben genannten Literaturangaben und den wenigen in der Praxis entwickelten Empfehlungen sowie der Autorin bekannten Gliederungen einzelner Stellungnahmen aus Jugendämtern. Zusätzlich werden den Gliederungspunkten inhaltliche Stichpunkte zugeordnet. Nicht in jedem Fall müssen alle Stichpunkte vorkommen. Sie dienen der Überprüfung, ob wesentliche Inhalte, insbesondere die Prüffragen des Familiengerichts in der Argumentation berücksichtigt sind.

Gliederungsvorschlag für fachliche Stellungnahme des Jugendamts

A Zusammenfassung vorab:

Anlass der Anrufung des Familiengerichts, Anregungen/Empfehlungen an das Familiengericht, kurz zusammengefasste Begründung

B Vorgeschichte: Chronologische und datierte Darstellung

Bisheriger Hilfeverlauf, Erkenntnisse zum Verlauf der Familiengeschichte

C Aktuelle Situation: genauere Beschreibung der Tatsachen und Ereignisse, auf die sich die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung und (mangelnden) elterlichen Abwendungsmöglichkeiten stützt

D Zusammenfassende Sozialpädagogische Beurteilung

E Vorgeschlagene Maßnahmen des Familiengerichts und Begründung, ggf. Vorschläge zur Verfahrensgestaltung

Die einzelnen Gliederungspunkte sollen zur besseren Übersichtlichkeit *Zwischenüberschriften* erhalten, die sich nach den wesentlichen Inhalten des Einzelfalls und der Argumentation der Stellungnahme richten, etwa „Mangelnde Versorgung des Kleinkindes“, „Schwankende Motivation der Eltern“ oder abstrakter „Ressourcen der Familie“. Im Folgenden einige Ausführungen zu den Inhalten der einzelnen Abschnitte:

A Zusammenfassung vorab/Anlass der Anrufung des Familiengerichts

- Kurze Beschreibung des aktuellen Anlasses der Anrufung zu diesem Zeitpunkt
- Aktueller Aufenthaltsort und Situation des Kindes (zu Hause, in Obhut genommen, unbekannt?)
- Sehr kurze Zusammenfassung der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung bzw. offene Fragen hinsichtlich der Klärung und Einschätzung der Sicherheit des Kindes (etwa bei Anregung einer Eilentscheidung) (vgl. Kindler 2006).
- Zielsetzung der Anrufung (vgl. Kap. 3.3): Vorgeschlagene Maßnahmen oder Schritte (z. B. Erörterungsgespräch, Sorgerechtsentzug o. ä.)

Beispiel für eine Vorab-Zusammenfassung

Anregung eines Sorgerechtsentzugs wegen Gefährdung von A. trotz langjähriger Hilfe-Vorgeschichte

Das Jugendamt regt einen Entzug der gesamten Sorge an, um A. in einer Einrichtung mit intensiver Betreuung unterzubringen, in der sie die Chance hat, Kontinuität zu entwickeln und Entwicklungsschritte nachzuholen.

Anlass der Anrufung des FamG ist der von Tochter und Mutter zum wiederholten Male angestrebte Unterbringungswechsel (jetzt von der Einrichtung x zurück zur Mutter) in Verbindung mit gehäuftem Weglaufen und zunehmender emotionaler Labilität der 14-jährigen A.

Die Fachkräfte des Jugendamts sind in einem sozialpädagogischen Einschätzungsprozess nach § 8a SGB VIII zu dem Ergebnis gekommen, dass A. in ihrer seelischen und geistigen Entwicklung gefährdet ist. Die alleinerziehende und allein sorgeberechtigte Mutter sucht seit mehr als 7 Jahren immer wieder die Hilfe des Jugendamts, aber schwankt stark in ihrer Bereitschaft, Hilfen und Beratung anzunehmen. Sie ist psychisch belastet und nach der fachlichen Einschätzung des Jugendamts nicht in der Lage, die Gefährdung ihrer Tochter abzuwenden.

B Vorgeschichte: Chronologische und datierte Darstellung

(nur bei vorangehendem Hilfeverlauf oder durch Gespräche bekannten Verlauf der Familiengeschichte)

- Erste Kontaktaufnahme/Familiensituation zu dieser Zeit und folgende Entwicklung
- Fachliche Feststellung der Bedarfe und ggf. bisher angebotene und erhaltene Hilfen
- Entwicklung der Hilfen und Familiensituation
 - Fachliche Einschätzung zur damaligen (mangelnden) Bereitschaft, an Veränderungen zu arbeiten und Hilfen in Anspruch zu nehmen
 - Fachliche Einschätzung zu damaligen (mangelnden) Fähigkeiten, Veränderungen zu erzielen und Hilfen dafür zu nutzen
 - Fachliche Einschätzung zur damaligen (mangelnden) Nachhaltigkeit von Veränderungen (z. B. wenn sich ein stetes Auf und Ab in der Erziehungssituation beobachten ließ)

- Entwicklung der familiären Situation und des erzieherischen Verhaltens der Eltern(teile) in den Bereichen Versorgung, Bindung, Erziehung, Förderung
- Entwicklung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen: Ressourcen und Defizite im Bereich körperliche, soziale, emotionale und intellektuelle Entwicklung (körperliches, geistiges, seelisches Wohl – § 1666 BGB)
- Ggf. *zusammenfassende Sätze, in denen ein längerer Verlauf oder durch die berichteten Beobachtungen belegte Beurteilungen noch einmal verdeutlicht werden* (z. B. zusammenfassend zur Häufigkeit von Unterbringungswechseln oder durch Beobachtungen belegte Aussagen zum Bindungsverhalten des Kindes).

C Aktuelle Situation

- Aktuelle gewichtige Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung
- Entwicklungsstand, Ressourcen (Fähigkeiten/positive Entwicklungen) und Defizite (Schädigungen/Schwierigkeiten) des Kindes bzw. der/des Jugendlichen; ggf. Hinweise auf vorliegende Diagnostik und differierende Sichtweisen anderer Institutionen/Professionen.
- Sichtweise des Kindes
- Aktuelle Entwicklung der Familiensituation und des Erziehungsverhaltens der Eltern
- Sichtweise der Eltern
- Risikofaktoren wie elterliches Konfliktniveau, elterliche Stressbelastung, psychische Belastungen oder Suchtmittelabhängigkeit der Elternteile (Hinweise auf Diagnostik, Arztberichte etc.), Wohnsituation¹⁶
- Aktuelle Situation in Bezug auf die Möglichkeiten der Eltern, Veränderungen zu erzielen, auch durch Annahme von Hilfen
 - Fachliche Einschätzung zur aktuellen (mangelnden) Bereitschaft, an Veränderungen zu arbeiten und dafür Hilfen in Anspruch zu nehmen
 - Fachliche Einschätzung zur aktuellen (mangelnden) Fähigkeit der Eltern, konkrete Veränderungen erzielen zu können
 - Fachliche Einschätzung zur aktuellen (mangelnden) Fähigkeit der Eltern, die Veränderungen langfristig aufrecht zu erhalten
- Ggf. zusammenfassende Sätze (wie B)

D Zusammenfassende Sozialpädagogische Beurteilung

- Erläuterung des Vorgehens bei der sozialpädagogischen Einschätzung
 - Wer war an der Einschätzung beteiligt?
 - Welche Instrumente und Verfahren wurden eingesetzt? (Kinderschutzbogen? Bestimmte Verfahren der Fallbesprechung? (siehe etwa Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst)¹⁷
 - Informationen und Einschätzungen welcher Stellen wurden einbezogen?
 - Welche Informationen und Einschätzungen liegen nicht vor bzw. blieben unklar?

¹⁶ Zu einer Forschungsübersicht u. a. zu Risikofaktoren für Kindesmisshandlung und -vernachlässigung siehe Kindler 2009.

¹⁷ Kindler u. a. 2006.

- Zusammenfassende Einschätzung, inwiefern eine Kindeswohlgefährdung gegenwärtig (das ergibt sich meist schon aus dem bisher Geschilderten) vorliegt unter Benennung
 - eingetretener oder erwartbarer *erheblicher* Schädigungen (z. B. erkennbar desorganisiertes Bindungsverhalten; erhebliche Ängste; massive Einschränkung der Konzentrationsfähigkeit und des sozialen Verhaltens mit der Folge, dass trotz vorhandener Fähigkeiten voraussichtlich kein Schulabschluss erreicht werden kann)
- Zusammenfassende Einschätzung der Erziehungsfähigkeit sowie der Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern(teile), die Gefährdung, auch mit Hilfen, abzuwenden:
 - Schädigende Aspekte elterlichen Verhaltens (Erziehungsverhalten, aber auch Verhalten in der Paarbeziehung)
 - Ressourcen der Eltern(teile), Anknüpfungspunkte für Hilfen

E Vorgeschlagene Maßnahmen und Begründung; ggf. Vorschläge zur Verfahrensgestaltung

- Vorschläge für geeignete Maßnahmen (vgl. Ausführungen zu Zielen im familiengerichtlichen Verfahren in Kap 3.3)
- Begründung:
 - Bedarfe des Kindes, die notwendig gedeckt werden müssen, damit die Gefährdung/der Schaden abgewendet werden kann (etwa regelmäßige Versorgung bei einem Säugling; Bindungsangebote bei einem Kind mit desorganisiertem Bindungsverhalten; Sicherheit und Schutz vor körperlicher Misshandlung)
 - Eignung der vorgeschlagenen Maßnahme, die Voraussetzungen dafür zu bieten, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden, indem (dringende) Bedarfe des Kindes gedeckt werden (vgl. die Ausführungen zur Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit von Maßnahmen in Kap. 2.4.2).
 - (Mangelnde) Alternativen zur vorgeschlagenen Maßnahme, die die Kindeswohlgefährdung ebenfalls abwenden könnten? (vgl. ebenfalls Kap 2.4.2).
 - Ggf. Einschätzung zu Risiken und Belastungen durch eine Trennung von Kind/Jugendlicher oder Jugendlichen und Eltern
 - Ggf. Vorschläge zu einer für das Kind möglichst schonenden Verfahrensgestaltung

4.5 Welche Eckpunkte sind beim Schreiben des Stellungnahme-Textes zu berücksichtigen?

Ein Gliederungsvorschlag ist zunächst nur ein erster Rahmen für die Darstellung und Vermittlung von Inhalten zum konkreten Fall. Hier wird vorgeschlagen, bei der Abfassung des Textes der Stellungnahme auf folgende Eckpunkte zu achten:

a. Das Kind in den Mittelpunkt stellen

Wenn das Jugendamt das Familiengericht anrufen muss, kommt es häufig zu einer Fokussierung auf die konflikthaften Anschauungen der erwachsenen Beteiligten, vor allem der Eltern und Fachkräfte. Anlass und „Gegenstand“ des Verfahrens ist jedoch das Kind, über dessen (zukünftiges) Leben entschieden wird. Das Kind sollte in der Stellungnahme und im gesamten Verfahren daher immer wieder in den Vordergrund gerückt werden: „Das Kind muss in seinen Erfahrungen, Reaktionen und Perspektiven präzise in den Blick genommen werden, Gefährdungen und begründete Maßnahmen zu deren Abwendung konkret benannt sowie eine präzise Vorstellung davon entwickelt werden, wie diese Maßnahmen eine positive Entwicklung des Kindes (wieder) ermöglichen können“ (SFK 2 2014b, S. 18). Ein erster Indikator für die Berücksichtigung des Kindes ist der Platz, also die Anzahl der Zeilen bzw. Seiten, den die Beschreibung seiner Sichtweise und Entwicklung in einer fachlichen Stellungnahme einnimmt. Darüber hinaus sind unterschiedliche Ebenen zu berücksichtigen, wie die oben zitierte Broschüre „Im Mittelpunkt und doch aus dem Blick – Das Kind im familiengerichtlichen Verfahren“ noch näher ausführt: Ist dieses bestimmte Kind ganz konkret betrachtet worden? Ist das Kind beteiligt worden, und zwar so, dass es den Möglichkeiten seiner Äußerungsfähigkeit entspricht und deren Grenzen sieht und respektiert? Ist seine eigene Sichtweise in der Stellungnahme angemessen dargestellt worden? Ist das Kind als Kind seiner Eltern in den Blick genommen worden und wurden genügend Anstrengungen unternommen, um die Eltern „ins Boot“ zu holen? Ist die Frage der Kontinuitätsplanung (Perspektivklärung) betrachtet worden, wenn es z. B. zunächst um eine einstweilige Anordnung geht oder ein längeres Verfahren zu erwarten ist? Und ist nach wirksamen Hilfef Konzepten für eine nachholende Entwicklung, die die Gefährdung des Kindes nachhaltig abwenden kann, gefragt worden? (vgl. SFK 2 2014b; siehe auch die Ausführungen zur Argumentation vor Gericht in Kap. 3).

b. Bei der Darstellung berücksichtigen, welche Informationen, Hinweise und Beurteilungen das Familiengericht für seine Prüfung braucht

In der oben vorgeschlagenen Gliederung sind wesentliche, für das Vorgehen des Familiengerichts relevante Aspekte schon berücksichtigt: Es geht darum, dass das Gericht im Text Hinweise zu Antworten auf seine Fragen findet: dazu, ob eine

Kindeswohlgefährdung nach juristischer Definition vorliegt, ob die Eltern bereit und fähig sind, sie (ggf. mit Hilfe abzuwenden) oder welche Maßnahmen ansonsten dafür geeignet, erforderlich und angemessen sind.

Zusätzlich sei darauf hingewiesen, dass Familienrichterinnen bzw. Familienrichter nicht immer mit dem sozialpädagogischen Vorgehen und den Möglichkeiten und Grenzen sozialpädagogischer Hilfen vertraut sind. Das gilt auch für den Hilfskatalog des SGB VIII. Daher empfiehlt sich hinsichtlich des Vorgehens des Jugendamts und der angebotenen Hilfen eine sorgfältige Darstellung, deren Verständnis sozialpädagogische Fachkenntnisse nicht voraussetzt.

c. Übersichtliche Darstellung

Zur schnellen Orientierung sind juristische Texte (etwa Beschlüsse, Anträge, Kommentare) in der Regel relativ schematisch aufgebaut und übersichtlich gestaltet. Ein Gerichtsbeschluss etwa beginnt in der Regel mit einem Leitsatz, in dem die Argumentation des Gerichts zusammengefasst ist. Im Text werden Sachverhalt und Entscheidungsgründe geschildert. Der Text ist mit Randnummern versehen.

Auch fachliche Stellungnahmen an das Familiengericht sollten der Form und Gliederung nach übersichtlich und einfach erfassbar gestaltet werden. *Aussagekräftige Überschriften, Zwischenüberschriften, kurze Zusammenfassungen am Anfang oder auch am Schluss* eines Textabschnittes erleichtern die Orientierung. Seitenzahlen sollten nicht vergessen werden, ein nicht zu knapper Zeilenabstand gewählt und ein Rand für Anmerkungen gelassen werden (Lohse u.a. 2018, S. 235). *Zeilennummerierung* kann hilfreich sein.

d. Fakten und Bewertung trennen

Die Schilderung der Fakten sollte konkret und nach Möglichkeit datiert erfolgen. Vollständigkeit ist nicht gefragt, Schwerpunkte sollten durchaus gesetzt werden (Lohse/Ernst/Katzenstein 2018). Um zu einer eigenen Bewertung der Situation zu kommen, ist das Familiengericht nicht nur auf Fakten, sondern auch auf begründete Einschätzungen von Fachleuten angewiesen. Es ist nicht unsachlich, große Sorgen oder Befürchtungen um ein Kind in der zusammenfassenden Beurteilung auszudrücken, wenn im beschreibenden Teil Informationen gegeben wurden, an die die Beurteilung anknüpfen kann (vgl. auch Punkt e. in diesem Kapitel).

Manchmal werden in einer Stellungnahme einige Abschnitte für die Beschreibung vorgesehen sowie ein Abschnitt für die sozialpädagogische (zusammenfassende) Bewertung. Ebenso ist es möglich und oft auch sinnvoll, dass die einzelnen Abschnitte jeweils Fakten und Einschätzungen umfassen – solange Ereignisse und Fakten von Interpretationen und Einschätzungen unterschieden werden.

e. Klare und sorgfältige Argumentation und Sprache

Eine sorgfältige Argumentation berücksichtigt die Adressatinnen und Adressaten der Stellungnahme:

- Ereignisse und Einschätzungen sollten klar und konkret beschrieben werden. Sehr vorsichtige ressourcenorientierte Darstellungen („die Mutter bemüht sich, aber es ist schwierig, ihr die Bedarfe des Kindes nahezubringen“) oder diffuse und allgemeine Formulierungen, wie „die Mutter ist labil“ oder „das Kind erscheint belastet“ lassen eine Kindeswohlgefährdende Situation möglicherweise nicht deutlich vor Augen des Gerichts treten. Besser ist es, die Probleme klar und deutlich zu benennen; oft bietet es sich an, sie anhand beispielhafter Situationen konkret zu beschreiben. Drastische Ereignisse sollten nicht heruntergespielt werden. In der sozialpädagogischen Beurteilung sollten erhebliche Befürchtungen oder große Besorgnisse um ein Kind ebenso klar ausgedrückt werden, wie Fakten klar beschrieben werden. Das widerspricht einer sachlichen Darstellung nicht, wie es manchmal befürchtet wird.
- Klare Worte zur Einschätzung des Jugendamtes sind von den Betroffenen oft leichter zu ertragen, wenn in der Stellungnahme auch *ihre eigene Sichtweise* dargestellt wird. Die Aufnahme der Sichtweise der Eltern(teile) und des Kindes/der bzw. des Jugendlichen in den Bericht ist ohnehin geboten und unterstützt die Anschlussfähigkeit und Ressourcenorientierung, ohne das Verständnis des Richters/der Richterin für die jugendamtliche Sichtweise zu erschweren.
- Die Darstellung der Auffassungen und Zitate Dritter sollten deutlich als solche erkennbar sein, bei Zitaten etwa durch Anführungszeichen und Kursivschrift, damit auch bei schnellem Lesen keine Missverständnisse aufkommen können.
- Einschätzungen und Beurteilungen sind unverzichtbar, aber eine abwertende Sprache verbietet sich. Muss von „Herumtreiben“ gesprochen werden oder findet sich ein treffender und weniger negativ belegter Begriff wie „sich auf der Straße aufhalten“? Auch manche im „Jargon“ der Kinder- und Jugendhilfe übliche Bezeichnungen können negative Assoziationen bei den Betroffenen auslösen, ohne das damit etwas klarer würde, etwa der Begriff „Kindsmutter“ oder „Abgängigkeit“. Stattdessen kann besser von der „Mutter“ oder von „Weglaufer“ gesprochen werden.
- Die Fachlichkeit des Jugendamtes darf und soll im Bericht erkennbar werden. Das kann auch sprachlich unterstützt werden, etwa durch Formulierungen wie: „Aus fachlicher Sicht des Jugendamtes“ oder „nach sozialpädagogischer Einschätzung des Jugendamtes“.

f. So ausführlich wie notwendig

Wie kurz bzw. ausführlich ein Bericht sein kann, hängt von den Umständen des Einzelfalls, den Vorstellungen des lokalen Gerichts und der Erfahrung der sozi-

alpädagogischen Fachkraft ab. Wiederholungen und unnötige Längen sollten vermieden werden. Jedoch muss die Stellungnahme alle bekannten und für die Entscheidung relevanten Informationen und Einschätzungen enthalten. Erscheint der Bericht zu umfangreich, ist an eine übersichtlichere Darstellung mit zusammenfassenden Überschriften zu denken, die das Lesen erleichtern. So kann jeder Abschnitt mit einem einleitend zusammenfassenden Satz begonnen werden. Außerdem kann ein Anhang gebildet werden, in dem sich neben Diagnosen oder Stellungnahmen anderer Stellen auch etwa eine tabellarische Darstellung eines längeren Hilfeverlaufs finden kann.

4.6 Exkurs: Was macht es so anspruchsvoll, die fachliche Stellungnahme im Verfahren nach § 1666 BGB zu formulieren?

Nach Daten einer Studie von Münder u. a. (2017), in der 318 Fallverläufe untersucht wurden, lagen Stellungnahmen des Jugendamts in 76 % der Kinderschutzverfahren vor. Auch wenn das Jugendamt formal nicht zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme verpflichtet ist (Trenczek in Frankfurter Kommentar 2019 Vor §§ 50-52 Rn. 23; Wapler in Wiesner 2015 Vor § 50 Rn. 3), kommt dieser Stellungnahme oft entscheidende Bedeutung zu. Von Fachkräften wird das Verfassen der Stellungnahmen häufig als sehr anspruchsvoll beschrieben. Das erklärt sich durch widerstreitende oder jedenfalls spannungsreiche Anforderungen, die sich an die Autorinnen und Autoren stellen:

Die Situation soll einerseits so klar dargestellt werden, dass das Familiengericht ein deutliches Bild von der gefährdenden Situation für das Kind bekommt. Andererseits soll jedoch nach Möglichkeit nicht in einer Weise konfrontativ formuliert werden, dass die Arbeit mit der Familie während des Verfahrens bzw. ein zukünftiges Wiederanknüpfen und ein Arbeitsbündnis mit der Familie erschwert oder unmöglich gemacht wird (zur Frage, wie bei der Entscheidung zu und während eines familiengerichtlichen Verfahrens mit der Familie gearbeitet werden kann siehe Wolff 2006).

Eine zweite Anforderung liegt darin, dem Gericht einerseits konkrete und nachvollziehbare Informationen zur Verfügung zu stellen, sich andererseits nicht in einer – mehr oder weniger geordneten – Aufzählung einzelner Ereignisse zu verlieren, die nicht zu nachvollziehbaren Schlussfolgerungen führen. Gelingt nämlich die „Reduktion von Komplexität aus Angst vor Verkürzungen nicht, so verschwinden mögliche Befunde in einer Vielzahl unverbundener und unverständlicher Beobachtungen, wird der Wald ‚vor lauter Bäumen nicht gesehen‘“ (Schrapp 2004, S. 45).

Schließlich ist die juristisch-sozialpädagogische „Doppelgesichtigkeit“ der Stellungnahme zu erwähnen: Sie soll *zum einen das fachlich sozialpädagogische Vorgehen des Jugendamts* im bisherigen Hilfeverlauf und bei der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung widerspiegeln. Zum anderen muss jedoch auch das *fachliche juristische Vorgehen bei der Prüfung* von Tatbeständen (Kindeswohlgefährdung / Abwendungsmöglichkeiten der Eltern) und Rechtsfolgen (Maßnahmen des Familiengerichts) berücksichtigt werden. Harnach beschreibt diese doppelte Grundlegung als Strukturmerkmal der sozialpädagogischen Diagnostik, die eben gerade darin liegt, „dass sie die Verbindung von Wissen über die Rechtsgrundlagen mit den in der Sozialen Arbeit und in den Sozial- und Verhaltenswissenschaften entwickelten Erklärungs- und Handlungswissen erfordert“ (Harnach 2011, S. 17).

Die Berücksichtigung dieser spannungsreichen Anforderungen beim Formulieren stellt eine erhebliche Herausforderung dar.

4.7 Welche Möglichkeiten hat das Jugendamt, im Verfahren Vorschläge, etwa zu weiteren Ermittlungen bzw. Maßnahmen zur Aufklärung der Situation, zu machen?

Der Richter oder die Richterin leitet das Verfahren. Das Jugendamt hat jedoch jederzeit die Möglichkeit, Vorschläge einzubringen, etwa dazu, bestimmten Fragestellungen nachzugehen. Auch Vorschläge zur Art der Ermittlungen durch das Familiengericht können unterbreitet werden. Vor Anregung des Verfahrens bzw. vor einem familiengerichtlichen Termin sollte im Team besprochen werden, welche Vorschläge das Jugendamt im Verfahren machen will. Neben der klassischen Bestellung eines Verfahrensbeistands, die ohnehin erfolgen muss (in der Praxis aber nicht durchgehend erfolgt) und der Einholung eines Sachverständigengutachtens können weitere Klärungsschritte angeregt werden:

- etwa bestimmte weitere Personen anzuhören, die in der Erziehung und Betreuung des Kindes eine maßgebliche Rolle spielen. Das kann ein Stiefelternteil, der Freund der Mutter, die Großmutter, ein Vereinsbetreuer oder eine für das Kind wichtige Lehrerin sein, aber auch die Fachkraft der SPFH, eine Therapeutin oder ein Rechtsmediziner;
- Akten z. B. aus einem Strafverfahren, das dem Jugendamt bekannt ist, heranzuziehen;

- bestimmte Fragestellungen an ein Sachverständigengutachten zu formulieren;
- einen bestimmten, geeigneten Sachverständigen zu bestellen;
- einen Ergänzungspfleger, eine Ergänzungspflegerin zu bestellen, um Eltern(-teile) von der Schweigepflicht in Bezug auf das Kind zu entbinden;
- weitere Diagnostik einzuholen;
- einen Vor-Ort-Termin (z. B. Hausbesuch) durchzuführen;
- einen weiteren Termin anzuberaumen, um inzwischen aufgekommene Fragestellungen zu klären, z. B. im Jugendamt, mit der Familie oder durch zusätzliche Diagnostik;
- einen Termin festzulegen zur Überprüfung und ggf. Abänderung der familiengerichtlichen Entscheidung im Sinne des § 166 FamFG.

Es kann auch angeregt werden, das Kind bzw. den Jugendlichen oder die Jugendliche nicht im Rahmen des Termins und/oder nicht im Gericht, sondern beispielsweise in der Inobhutnahmestelle anzuhören oder bestimmte Schriftstücke in leichte Sprache zu übersetzen, um den Eltern(teilen) das Verständnis zu erleichtern. Das Gericht kann, muss aber den Anregungen des Jugendamts oder anderer Beteiligter nicht folgen.

Bei Unsicherheiten auf Seiten des Jugendamts, ob oder in welcher Art und Weise im Verfahren ein Vorschlag eingebracht werden oder eine Frage gestellt werden kann, kann das Jugendamt jederzeit um einen „richterlichen Hinweis“ bitten, sowohl außerhalb als auch während der Verhandlung. Im Rahmen der Verfahrensleitung unterliegt das Gericht einer Aufklärungspflicht (§ 28 Abs. 1 FamFG) und muss den Beteiligten „juristische Hilfestellung“ geben. Es obliegt dem Gericht zu entscheiden, wie es Hinweise gibt; im Rahmen der Verhandlung wird dies mündlich geschehen. Es soll den Fachkräften hier Mut gemacht werden, im Zweifel hartnäckig nachzufragen. Unklarheiten können auch entstehen, wenn das Gericht einen Fehler macht (vgl. z. B. den Hinweis auf immer wieder vorkommende Vergleiche im Kinderschutzverfahren in Kap. 2 und Kap. 5.3).

Zu Hürden und Fehlern im familiengerichtlichen Verfahren und dem Umgang damit

Im Rahmen von getrennten oder gemeinsamen Veranstaltungen mit Fachkräften des Jugendamts und Richterinnen bzw. Richtern wird häufig berichtet, dass sich die Zusammenarbeit mit den Familiengerichten in den letzten Jahren verbessert habe und die Atmosphäre insgesamt positiv sei. Dennoch gibt es Unsicherheiten und Irritationen, von denen einige immer wieder benannt werden (vgl. Lohse/Ernst/Katzenstein 2018).

5.1 Unterschiedliches Verständnis der Situation von Kind und Familie auf Seiten des Jugendamts und Familiengerichts

Die Fachkräfte des Jugendamts bekommen manchmal den Eindruck, dass das Familiengericht *kein ausreichendes Verständnis* für Belastungen von Kindern sowie Grenzen von Hilfemöglichkeiten entwickelt und wenige oder nur einmalige Erfahrungen mit den Eltern die Sichtweise auf die elterliche Erziehungskompetenz und Kooperationsbereitschaft zu stark prägen.

Hintergrund dafür sind unterschiedliche Rollen und Perspektiven von Familiengericht und Jugendamt.¹⁸ Die Fachkräfte im Jugendamt haben oft schon über lange Zeit mit der Familie gearbeitet.¹⁹ Sie haben versucht, die Eltern zur Annahme von Hilfen zu bewegen, haben Fort-, Rückschritte und nicht selten schon mehrere Hilfeabbrüche erlebt, kurz gesagt: Sie erleben die Familie, ihre Probleme und die Entwicklung der Kinder „im Längsschnitt“. Familienrichterinnen und -richter hingegen sehen nur einen „Teilausschnitt“. Der Zugang zur Familie erfolgt über Akten oder über einen einzigen oder wenige Termine im Gericht, die für die Betroffenen Ausnahmesituationen darstellen. Die Sichtweise der Familienrichterin oder des Familienrichters ist dabei von einer Entscheidungsorientierung gelenkt: Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor,

18 Vgl. zu unterschiedlichen Rollen und Perspektiven von Jugendamt und Familiengericht z. B. SFK (2014b); Trenczek in Frankfurter Kommentar 2019, Vor §§ 50-52 Rn. 6.

19 Die folgenden Abschnitte sind, nur leicht verändert und gekürzt, dem Aufsatz von Lohse, Ernst und Katzenstein (2018, S. 229ff.) entnommen.

und sind Eingriffe in das Elternrecht zum Schutz des Kindes gerechtfertigt? Mit der Entscheidung ist dann die Befassung mit dem Fall auch beendet.

Ganz anders geht es den sozialpädagogischen Fachkräften im Jugendamt. Sie rufen das Familiengericht beispielsweise an, um nach (vorläufig) gescheiterten Versuchen, eine Kindeswohlgefährdung *mit* den (freiwillig Hilfe annehmenden) Eltern abzuwenden, nun gegen deren Willen eine Entscheidung zu erwirken. Die Entscheidung soll aus Sicht des Jugendamts ermöglichen, dass Hilfe für das Kind doch noch wirksam werden kann. Auch wenn es im Verfahren um die Abwendung von Kindeswohlgefährdung geht, zielt der Auftrag des SGB VIII grundsätzlich auf das Kindeswohl, auf „Förderung [der] Entwicklung [des Kindes] und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Während die Perspektive des Familiengerichts also auf Zuordnung (Subsumption) der Situation zum rechtlichen Tatbestand der Kindeswohlgefährdung (§ 1666 BGB), auf Entscheidung und Abschluss des Verfahrens gerichtet ist, ist das Verfahren aus Sicht des Jugendamts (nur) *ein* – notwendiger – Schritt von vielen für die Realisierung von langfristigen Hilfen, die das Kind vor Schaden bewahren und ihm eine möglichst positive Entwicklung ermöglichen sollen.

In diesen unterschiedlichen Rollen und Perspektiven liegen Hürden für einen gelingenden Schutz und effektive Hilfen für das Kind, wenn sie zu nicht einlösbaren Erwartungen, Kommunikationsbarrieren, Missverständnissen oder einfach dazu führen, dass das Handeln der anderen Profession trotz erheblicher Zweifel hingenommen wird. So folgen Richterinnen und Richter in der Praxis bisweilen den Empfehlungen des Jugendamts und entziehen (einen Teil der) Sorge, obwohl sie (insgeheim) Zweifel hegen, ob nicht doch Hilfen ausgereicht hätten. Und Jugendämter gehen nicht in Beschwerde, obwohl die Fachkräfte überzeugt sind, dass die Entscheidung des Gerichts die Gefährdung des Kindes nicht abwendet.

In den verschiedenartigen Ausgangspunkten und Aufgaben von Jugendamt und Gericht können aber auch gerade Chancen für den Kinderschutz liegen, wenn Fragen noch einmal neu und anders gestellt werden, Zweifeln nachgegangen wird und eine offene Kommunikation gelingt. Hilfreich dafür kann eine Rahmung durch Leitlinien oder Kooperationsgrundsätze für das Kinderschutzverfahren sein, die gemeinsam im lokalen Arbeitskreis zwischen Gerichten und Jugendamt erarbeitet und verabschiedet wird. Für den Bereich der Trennung und Scheidung ist das vielfach – auch auf Landesebene – geschehen. Für das Kinderschutzverfahren sind der Autorin entsprechende „Empfehlungen“ nur aus Berlin bekannt (Zeitweilige Arbeitsgruppe 2007). Rahmungen für die Zusammenarbeit wirken auch der allfälligen Klage über Abhängigkeit der Kooperationsqualität von der Person im Gericht oder Jugendamt zumindest milde entgegen.

Weitere Punkte, die von Jugendämtern wiederholt als problematisch im Zusammenspiel genannt werden, sind:

5.2 Verschiedene Schwierigkeiten in der Kommunikation und beim „Setting“

5.2.1 Wenn Richterinnen oder Richter es ablehnen, fallbezogene Gespräche zu führen ...

Manchmal lehnen Familienrichterinnen oder Familienrichter es unter Hinweis auf die richterliche Unabhängigkeit bzw. das Neutralitätsgebot für Richterinnen und Richter ab, mit Fachkräften des Jugendamts einen einzelnen Fall zu besprechen. Dafür gibt es jedoch keine zwingende rechtliche Grundlage. Vielmehr ist das Gericht gerade im Amtsermittlungsverfahren gehalten, eigene Ermittlungen anzustellen – dazu gehört auch das Gespräch mit dem Jugendamt als zentralem Akteur im Kinderschutz. Das rechtsstaatliche Prinzip des „rechtlichen Gehörs“ gebietet allerdings, dass die anderen Beteiligten über solche Gespräche und ihre wesentlichen Inhalte informiert werden. Dies kann mittels einer vom Gericht gefertigten Aktennotiz geschehen, die den Unterlagen beigelegt wird.

Wenn Richterinnen oder Richter Telefonate oder persönliche Gespräche grundsätzlich ablehnen oder Unsicherheiten auf Seiten der Fachkräfte bestehen, ob sie telefonischen Kontakt zum Gericht suchen sollten, um Informationen zu übermitteln oder Fragen zu stellen, sollten die jeweiligen Vorbehalte im lokalen Arbeitskreis zum Thema gemacht werden. Auch hier gilt: Lösungen können beispielsweise im Rahmen von gemeinsamen Kooperationsleitsätzen oder Empfehlungen festgehalten werden.

5.2.2 Wenn das Jugendamt sich nicht als Fachbehörde behandelt sieht ...

Wenn Fachkräfte des Jugendamts den Eindruck haben, dass sie in ihrer Fachlichkeit vor Gericht nicht genügend anerkannt werden, kann das verschiedene Gründe haben. Ein häufiger Grund liegt darin, dass den Fachkräften des Jugendamts die Rolle einer Partei zugewiesen wird (vgl. Kap. 5.2.3). Die Wahrnehmung gewisser Statusunterschiede zwischen Gericht, Sachverständigen und Jugendamt kann ebenfalls dazu beitragen.

Wichtiger sind möglicherweise unverstandene Unterschiede der Fachlichkeit und der Arbeitssituation der Professionen: Richterinnen und Richter sind manchmal irritiert über eine vorsichtige und ressourcenorientierte Sprache in den jugendamtlichen Stellungnahmen, sich aber nicht im Klaren, dass der Hintergrund in dem Bemühen liegen kann, die Zusammenarbeit mit der Familie nicht zu verunmöglichen. Richterinnen und Richter sind oft auch irritiert von der von ihnen wahrgenommen sehr unterschiedlichen Qualität der Stellungnahmen des Jugendamts

(Trenczek in Frankfurter Kommentar 2019, Vor §§ 50-52 Rn. 24; Wapler in Wiesner 2015, Vor § 50 Rn. 12). Während die Schreib- und Lesetätigkeit von Richterinnen und Richtern sich nach relativ strikten Anforderungen und Prüfschemata richtet (vgl. Kap. 3), sind fachlich verbindliche Vorgaben für die Gestaltung von Stellungnahmen in vielen Jugendämtern nicht vorhanden. Ein Austausch über diese Unterschiede sowie die gemeinsame Erarbeitung einer Vorlage für eine Stellungnahme kann zu einer Kooperation auf Augenhöhe bei unterschiedlicher Profession und Rollenwahrnehmung beitragen.

Schließlich spielt aber auch eine mangelnde Selbstvergewisserung in Bezug auf die eigene Fachlichkeit im Jugendamt durchaus eine Rolle. Eine selbstbewusste Fachlichkeit kann nur gezeigt werden, wenn sich die Fachkräfte im Jugendamt des eigenen fachlichen Vorgehens bewusst sind und dieses auch regelmäßig reflektieren. In der Stellungnahme sollte dann auch das methodische fachliche Vorgehen geschildert und genau argumentiert werden:

- Welche Verfahren und Instrumente sind zum Einsatz gekommen (etwa Einschätzungsbögen, Gespräche mit Kind und Eltern, interkollegiale Fallbesprechung, Hinzuziehung von Diagnosen)?
- Welche Informationen wurden von wem und wie erhoben, wie verlässlich sind diese? Welche Informationen liegen nicht vor?
- Auf Grundlage welcher Informationen werden Schlussfolgerungen gezogen (u. a. zum Bindungsverhalten von Kindern)?
- Welche alternativen Erklärungen oder mildereren Maßnahmen wurden erwogen und mit Gründen verworfen?

Wissen zum Stand der Forschung und empirisch ermittelten Zusammenhängen kann die Argumentation unterstützen. Das Wissen aus Fortbildungen zu empirisch ermittelten Folgen von Misshandlungen und Vernachlässigung oder zur Wirksamkeit von Beratung und Hilfen zur Erziehung darf und sollte also in die Argumentation einfließen (vgl. auch Kap. 3). Selbstverständlich ersetzt dies nicht die intensive Auseinandersetzung mit dem spezifischen Einzelfall.

Eine Argumentation, die die Fachlichkeit des Vorgehens im Jugendamt akzentuiert, kann auch die Sicherheit der Fachkräfte im Auftreten und beim Vertreten der im Jugendamt erfolgten Einschätzung erhöhen (vgl. Gliederungsvorschlag Punkt D in Kap. 4.4).

5.2.3 Wenn Fachkräfte des Jugendamts sich im Verfahren zuweilen in die Rolle einer „Partei“ gedrängt fühlen ...

Die Erfahrung, im Verfahren nicht als Fachbehörde gesehen zu werden, sondern den betroffenen Eltern als „gegnerische Partei“ gegenüberzustehen, wird sehr häufig berichtet. Im familiengerichtlichen Amtsverfahren gibt es ausschließlich

„Beteiligte“ (§ 7 FamFG). Im Unterschied dazu ist in der Zivilprozessordnung (ZPO) jedoch von Parteien, Antragstellern und Antragsgegnern die Rede. Auch im sogenannten „Familienstreitverfahren“ gibt es Antragsteller und -gegner. Juristinnen und Juristen sind von der Ausbildung und der großen Anzahl von streitigen Verfahren in ihrem Alltag vom „Parteidenken“ geprägt. Daher kann es passieren, dass der Ansatz des FamFG, den Gedanken einer Gegnerschaft der Beteiligten so wenig wie möglich aufkommen zu lassen, nicht überall verinnerlicht wurde und der Richter oder die Richterin in den zentralen Beteiligten – dem Jugendamt und den Eltern bzw. dem Elternteil – die Rollen des Antragstellers und Antragsgegners gedanklich „zuweist“. Diese Sichtweise vermittelt sich den Anwesenden und kann bis dahin führen, dass fälschlich ein „Vergleich“ geschlossen wird (vgl. Kap. 2). Wenn auch selten, passiert es in diesem Zusammenhang auch immer noch, dass sich die üblichen Verfahren der Gestaltung von Schriftsätzen oder der Ankündigung von Verfahren am Gerichtssaal einschleichen, wenn es heißt „Eheleute xy“ gegen „Jugendamt“.

Häufiger noch ist die Sitzordnung so gestaltet wie im Zivilprozess – und erinnert an das Gegenüber und Gegeneinander der Parteien: die Richterin, der Richter sitzt vorne, das beteiligte Jugendamt gegenüber den beteiligten Eheleuten. Manche Familiengerichte sind dazu übergegangen, Verfahren in Kindschaftssachen in weniger formalen Settings abzuhalten, etwa an einem runden Tisch oder auch ohne Tische. Dies kann im lokalen Arbeitskreis auch angeregt werden.

Im Übrigen ist es hilfreich, wenn die Fachkräfte sich der eigenen Rolle als Mitarbeitende der beteiligten Fachbehörde vergewissern. Auch beispielsweise gegenüber Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die ebenfalls zuweilen Tendenzen zeigen, das Jugendamt in die Rolle einer Partei zu drängen, sollte klar die Fachlichkeit betont werden: „Aus fachlicher Sicht stellt sich die Sache anders dar ...“.

5.3 Unklarheit darüber, was es bedeutet, wenn ein familiengerichtliches Verfahren ohne Beschluss endet – mit einer „Vereinbarung“ oder einem „Vergleich“

Grundsätzlich hat ein Kinderschutzverfahren nach § 1666 BGB mit Beschluss des Familiengerichts zu enden (§ 38 Abs. 1 FamFG). Ein Vergleich ist nur möglich, „insoweit die Beteiligten über den Gegenstand des Verfahrens verfügen können“ (§ 36 Abs. 1 FamFG). Im Kinderschutzverfahren kommt das nicht in Betracht, da die Beteiligten in Amtsverfahren „nicht bestimmen können, ob und inwieweit sie

ihre Rechte geltend machen wollen“ (Kemper/Schreiber 2015, Familienverfahrensrecht, FamFG § 36 Rn. 5; Heilmann 2015 § 25 Rn. 2). Es steht den Beteiligten im Kinderschutzverfahren also nicht offen, zu bestimmen, wie weit sie einem anderen im Sinne eines Kompromisses entgegenkommen wollen. Vielmehr hat das Familiengericht die geeignete Maßnahme zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung zu treffen oder festzustellen, dass eine Kindeswohlgefährdung nicht vorliegt und daher keine Maßnahmen zu treffen sind. Das Jugendamt muss sich also nicht zu einer „Einigung“ drängen lassen, insbesondere nicht, wenn dadurch aus fachlicher Sicht die Gefährdung des Kindes nicht abgewendet wird.

Ein Beschluss ist auch erforderlich, weil dieser die Grundlage für eine Beschwerde (des Jugendamts, eines Elternteils oder des Kindes) bildet. Wenn Gerichte fälschlich eine Einigung oder einen Vergleich protokollieren, sollte das Jugendamt daher – auch schriftlich – um einen verfahrensbeendenden Beschluss des Gerichts nach § 38 Abs. 1 FamFG bitten.

Kommt das Familiengericht zu der Auffassung, dass keine gerichtlichen Maßnahmen notwendig sind, etwa weil die Eltern aus Sicht des Gerichts bereit und in der Lage sind, die Gefährdung des Kindes abzuwenden, kann das Jugendamt anregen, einen Zeitraum festzulegen, nach dem die Entscheidung überprüft wird (§ 166 FamFG iVm § 1696 BGB).

5.4 Wenn ein Kinderschutzverfahren sich über lange Zeit hinzieht und verhindert, dass Perspektiven für ein Kind entwickelt werden können – was ist zu tun?

Alle Verfahren in Kindschaftssachen unterliegen laut FamFG dem sogenannten Vorrang- und Beschleunigungsgebot: § 155 FamFG schreibt vor, dass „Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls (...) vorrangig und beschleunigt durchzuführen“ sind (Abs. 1). Ein früher, erster Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens, im Kinderschutzverfahren also der Anrufung, stattfinden (Abs. 2). Obwohl diese Vorgabe weithin Beachtung findet, ziehen sich einige Kinderschutzverfahren immer noch über lange Zeit hin. Das kann in manchen Fällen notwendigen Klärungsprozessen geschuldet sein, auch eine Aussetzung des Verfahrens kann – beispielsweise im Hinblick auf

eine Diagnostik im Rahmen eines Aufenthalts in der Kinder- und Jugendpsychiatrie – angezeigt sein. In einem solchen Fall ist die Dauer des Verfahrens nicht zu beanstanden, denn „das Kindeswohl prägt und begrenzt das Beschleunigungsgebot“ (BT-Drs. 166308, S. 235 nach Hoffmann/Trenczek in Frankfurter Kommentar 2019 2019 § 50 Rn. 26). Nicht selten entsteht jedoch nach wie vor der Eindruck, dass ein Verfahren unangemessen lange dauert.

Für diesen Fall wurde 2017 die Beschleunigungsrüge für Kindschaftssachen eingeführt, wie es der EGMR in einem Urteil verlangt hatte (BT-Drs. 18/9092, S. 17). Sie kann während des laufenden Verfahrens, aber nicht mehr nach Verfahrensbeendigung beim Amtsgericht eingelegt werden (§ 155b Abs. 1 FamFG). Wenn das Jugendamt Beschleunigungsrüge einlegt, müssen die Umstände dargelegt werden, „aus denen sich ergibt, dass das bisherige Verfahren nicht vorrangig und beschleunigt durchgeführt worden ist“ (BT-Drs. 18/9092, S. 16). Das Gericht ist verpflichtet, binnen eines Monats durch einen begründeten Beschluss darüber zu entscheiden, und im Fall einer positiven Entscheidung unverzüglich Maßnahmen zur Beschleunigung des Verfahrens zu ergreifen (§ 155b Abs. 2 FamFG).

Hält das Amtsgericht die Beschleunigungsrüge für unbegründet, kann das Jugendamt innerhalb von zwei Wochen Beschleunigungsbeschwerde einlegen (§ 155c FamFG), die ebenfalls am Amtsgericht eingereicht wird, das sie an das Oberlandesgericht weiterreicht (vgl. Kap. 5.5.2). Die Beschleunigungsbeschwerde kann nur eingelegt werden, solange das Kinderschutzverfahren am Amtsgericht noch nicht beendet wurde.

Da das Beschleunigungsgebot sich am Kindeswohl orientiert und die Gerichte hier einen Beurteilungsspielraum haben, sind gewisse Hürden für eine erfolgreiche Beschwerde gegeben. Bisher liegt unter den insgesamt wenigen veröffentlichten Entscheidungen zu § 155c FamFG nur eine vor, die der Beschwerde stattgegeben hat (OLG Hamburg, 2017). Das Gericht hatte eine termingerechte Abgabe eines Sachverständigengutachtens nicht nachdrücklich betrieben. Eine Entscheidung auf eine jugendamtliche Beschwerde ist bisher nach Kenntnis der Autorin nicht ergangen, sodass keine Erfahrungswerte dazu vorliegen. Es soll hier dazu ermutigt werden, bei hartnäckigen, unbegründeten Verzögerungen die Beschleunigungsrüge und ggf. auch eine Beschleunigungsbeschwerde einzulegen.

Ein niedrighwelligerer Weg, von dem berichtet wird, dass er durchaus Erfolg haben kann, ist ein Brief an das Gericht, in dem sehr deutlich auf sich zuspitzende Belastungen beim Kind hingewiesen wird. Es ist richtig und angemessen, große Sorgen um das Kind und seine Entwicklung auszudrücken und die Belastungen so konkret wie möglich zu beschreiben.

5.5 Zum Vorgehen, wenn die Entscheidung im familiengerichtlichen Verfahren aus Sicht des Jugendamts nicht zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung geeignet ist?

Eine schwierige Situation kann auch entstehen, wenn die Entscheidung des Familiengerichts in Teilen oder gänzlich anders ausfällt, als das Jugendamt es für angezeigt hält. Die Möglichkeit, dass das Gericht sich ein von der jugendamtlichen Auffassung abweichendes Urteil bildet, muss selbstverständlich gegeben sein – sonst wäre das Verfahren überflüssig. Dennoch kann ein Absehen von Maßnahmen gegen die Auffassung des Jugendamts in Einzelfällen dazu führen, dass die Familie sich nun „im Recht“ fühlt, das Kind aber in den Augen der Fachkräfte weiterhin gefährdet ist. Ein gelegentlich berichteter tieferer Eingriff in die Sorge als vom Jugendamt intendiert (etwa ein Sorgerechtsentzug statt eines angeregten Gebots), kann zu einer aus Sicht der Fachkräfte ungerechtfertigten und für das Kind belastenden Trennung führen. Dies kommt nicht sehr oft vor, kann aber sehr belastend sein.

Hammer stellt zu Situationen, in denen das Jugendamt einen Sorgerechtsentzug anstrebt, von dem das Familiengericht absieht, fest: „Damit verlagert sich die Verantwortung für den Schutz des Kindes letztlich vom Familiengericht wieder auf das Jugendamt, das faktisch dann doch Hilfen zum Schutz des Kindes zumindest vorläufig erbringen müssen“ (JAmt 2015, S. 293). Deutlich ist damit gesagt: Das Jugendamt ist und bleibt auch nach einem Beschluss des Familiengerichts in der Verantwortung für den Schutz des Kindes. Das Jugendamt kann nun einerseits nicht zusehen, wie sich eine Situation für ein Kind negativ zuspitzt und muss andererseits Hilfen erbringen, die es möglicherweise für ungeeignet hält und die eine Kindeswohlgefährdende Situation allenfalls mildern, aber auch verlängern.

In einer solchen Situation scheint vom Jugendamt nur selten Beschwerde eingelegt zu werden (Bindel-Kögel, Hoffmann, Schone 2017). Dafür könnte es verschiedene Gründe geben wie juristische Unsicherheiten, Befürchtungen im Hinblick auf das kooperative Zusammenwirken mit dem Amtsgericht oder ein Zurückschrecken vor einer weiteren Verlängerung der belastenden Verfahrenssituation mit unklarem Ausgang.

Jedoch ist es aus *fachlicher und rechtlicher Sicht geboten, in Beschwerde zu geben* (oder auf anderem Weg auf eine erneute gerichtliche Entscheidung hinzuwirken; s. unten), wenn:

- die Kindeswohlgefährdung aus Sicht des Jugendamts durch die Entscheidung des Amtsgerichts nicht abgewendet wurde,
- und das Jugendamt keine alternativen Wege erschließen kann, um die Gefährdung abzuwenden.

Die Fachkräfte brauchen auf dem Weg zur Beschwerde Unterstützung: Dazu kann das deutliche Signal der Amtsleitung gehören, dass Beschwerdeverfahren und andere juristische Wege in Fällen von Kindeswohlgefährdung als notwendig angesehen und unterstützt werden sowie auch die operative Unterstützung durch Materialien und Zugänglichkeit juristischen Rats, von extern oder intern durch erfahrene Personen.

Auf die juristischen Möglichkeiten, die dem Jugendamt offenstehen, soll im Rahmen dieser Expertise nur kurz hingewiesen werden. Für eine ausführliche und mit vielen Beispielen erläuterte Darstellung der Möglichkeiten, Rechtsmittel einzulegen, sei auf die Broschüre der Ständigen Fachkonferenz 2 am DIJuF „Beschwerdemöglichkeiten des Jugendamts in Kindschaftssachen vor dem Familiengericht“ (2017) hingewiesen.

5.5.1 Abänderung der Entscheidung nach § 166 FamFG iVm § 1696 BGB

Es ist dem Gesetzgeber wohl bewusst, dass Entscheidungen, die das Sorgerecht betreffen, je nach Verlauf und Bedeutung für das Kindeswohl abgeändert werden müssen: „Eine Entscheidung zum Sorge- oder Umgangsrecht oder ein gerichtlich gebilligter Vergleich ist zu ändern, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist“ (§ 1696 Abs. 1BGB). Es ist dem Amtsgericht vorgeschrieben, „von Amts wegen zu überprüfen, ob sich seine zuvor getroffene Entscheidung, die Anordnung von *Schutzmaßnahmen* iSd §§ 1666–1667 BGB *abzulehnen*, weiterhin als richtig erweist“ (Kemper/Schreiber 2015 § 166 FamFG Rn. 4). Die (erste) Überprüfung soll in „einem angemessenen Zeitabstand, in der Regel nach drei Monaten“ stattfinden. Dass das Familiengericht „von Amts wegen“ prüft, bedeutet nicht, dass das Jugendamt hier nicht tätig werden kann. Vielmehr muss das Amtsgericht – wie auch bei der ersten Anrufung – auf eine Anregung des Jugendamts, seine Entscheidung wegen deutlicher Hinweise, dass die Kindeswohlgefährdung nicht abgewendet werden konnte, mit einem Überprüfungsverfahren reagieren.

Die Fachkräfte des Jugendamts sollten daher im Zeitraum nach einer Gerichtsentscheidung sehr genau beobachten, wie sich die weitere Situation des Kindes und die elterliche Erziehung(sfähigkeit) entwickelt und dies nachvollziehbar dokumentieren. Sie können jederzeit – auch nach einer ersten Überprüfung – ein (weiteres) Überprüfungsverfahren anregen.

Nur wenn die Überprüfung Anhaltspunkte für einen Änderungsbedarf ergibt, muss ein neues Verfahren zur Abänderung des bisherigen Beschlusses eröffnet werden.

Abschließend sei folgender Hinweis gegeben: Wenn das Jugendamt gute Gründe dafür hat, Beschwerde gegen die Entscheidung des Familiengerichts einzulegen, kann es nicht darauf vertrauen, zunächst im Überprüfungsverfahren eine Abänderung zu erwirken und – falls es nicht dazu kommt - erst anschließend Beschwerde einlegen. Denn die Frist für das Einlegen der Beschwerde beträgt nur einen Monat und beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses (vgl. Kap. 5.5.2).

5.5.2 Beschwerde vor dem Oberlandesgericht

Etwas hochschwelliger ist der Weg, in Beschwerde zu gehen. Die Beschwerdebefugnis des Jugendamts ergibt sich in allen Kindschaftssachen, also auch dem Verfahren nach § 1666 BGB aus § 162 Abs. 2 FamFG. Die Beschwerde muss

- innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe des Beschlusses an das Jugendamt
- beim Amtsgericht eingelegt werden, die diese mit den weiteren Unterlagen an das Oberlandesgericht weitergibt,
- den Beschluss, auf den sie sich bezieht, genau nennen (Aktenzeichen, Datum, Gegenstand des Beschlusses),
- schriftlich und persönlich unterschrieben eingereicht werden.

Eine Begründung der Beschwerde ist überraschenderweise nicht zwingend, sollte aber selbstverständlich im Hinblick auf die Erfolgsaussichten sorgfältig formuliert werden. Die Begründung muss jedoch nicht zeitgleich mit der Einreichung erfolgen. Sie kann nachgereicht werden. Es ist sinnvoll, dies nicht lange aufzuschieben und bei der Formulierung der Beschwerde zu vermerken, dass und wann die Begründung nachgereicht wird.

5.5.3 Ergänzend: Beantragung der Aussetzung der Vollziehung

Um einem Kind beispielsweise die Rückführung aus einer Inobhutnahmestelle zu den Eltern und erneute Herausnahme nach Erfolg einer Beschwerde zu ersparen, ist es unbedingt wichtig, in entsprechenden Fällen parallel zur Beschwerde beim Oberlandesgericht die Aussetzung der Vollziehung des Beschlusses des Amtsgerichts zu beantragen. Denn die Beschwerde hat *keine aufschiebende Wirkung* und ein Beschluss des Amtsgerichts kann daher auch während eines anhängigen Beschwerdeverfahrens jederzeit vollstreckt werden, nachdem er bekannt gemacht wurde (§ 86 FamFG, § 40 Abs. 1 FamFG).

Der Beschluss des Oberlandesgerichts im Beschwerdeverfahren ist nicht *anfechtbar* mit Ausnahme von besonderen Fällen, in denen das Gericht ausdrücklich eine Rechtsbeschwerde zum BGH zulässt.

5.5.4 Erneute Inobhutnahme und/oder Anrufung des Familiengerichts

Bei veränderten Umständen kann das Jugendamt erneut das Familiengericht anrufen und – bei dringender Gefahr – das Kind auch in Obhut nehmen (§ 42 SGB VIII). Wenn sich eine akute Gefahr für das Kind entwickelt, ist eine erneute Inobhutnahme ohne Alternative und sind veränderte Umstände in aller Regel auch gegeben. Bei chronischen Verläufen von Vernachlässigung stellt sich eine Beurteilung schwieriger dar. Es empfiehlt sich, dass das Jugendamt einen Rhythmus der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung einhält, eine enge Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern pflegt und für eine genaue Dokumentation von Veränderungen der Entwicklung und Situation des Kindes, des Erziehungsverhaltens der Eltern sorgt, wenn die erneute Anrufung des Familiengerichts erwogen wird.

6.

Literaturverzeichnis

- Bindel-Kögel, Gabriele/Hoffmann, Helena/Schone, Reinhold (2017): Ergebnisse der Fallerhebung in den beteiligten Jugendämtern. In: Münder, Johannes: Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Zur Entwicklung von Entscheidungsgrundlage und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Familiengerichten. Weinheim/Basel, S. 232–280
- Britze, Harald/Dittmann, Aline/Hillmeier, Hans/Huber, Gertraud (2013): Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle & Hilfeplan – Arbeitshilfe zur Anwendung der Instrumente bei der Prüfung von Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls, der Abklärung von Leistungsvoraussetzungen einer Hilfe zur Erziehung und der Durchführung des Hilfeplanverfahrens in der Praxis; hrsg. v. Zentrum Bayern Familie und Soziales/Bayerisches Landesjugendamt. Bayreuth
- Cinkl, Stephan/Krause, Hans-Ullrich (2014): Praxishandbuch Sozialpädagogische Familiendiagnosen, Verfahren – Evaluation – Anwendung im Kinderschutz. 2. Aufl. Opladen
- Galm, Beate/Hees, Katja/Kindler, Heinz (2010): Kindesvernachlässigung – verstehen, erkennen und helfen. München/Basel
- Gehlmann, Erhard; Nieslony, Frank; Petrov, Veszelinka Ildikó (2017): Schriftsätze im Jugendamt. Ein Praxisleitfaden. Stuttgart: Kohlhammer.
- Hammer, Stephan (2015): Anforderungen an familiengerichtliche Entscheidungen im Kinderschutz ... aus Sicht der Praxis des Familiengerichts In: JAmt 2015, S. 291–295
- Heiner, Maja (2004): Diagnostik und Diagnosen in der Sozialen Arbeit – Ein Handbuch. Gelsenkirchen
- Heinitz, Stefan (2018): Schutz durch Hilfe. Zur Debatte um „Schutzkonzepte“ in der Kinder- und Jugendhilfe. In: ForE, S. 245–249
- Harnach, Viola (2011): Psychosoziale Diagnostik in der Jugendhilfe. Grundlagen und Methoden für Hilfeplan, Bericht und Stellungnahme. Weinheim/Basel
- Katzenstein, Henriette/Lohse, Katharina/Schindler, Gila/Schönecker, Lydia (2018): Das Recht als Partner der Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe, Baden-Baden
- Kindler, Heinz (2006): Wie kann die gegenwärtige Sicherheit eines Kindes eingeschätzt werden? In: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret (Hrsg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München
- Kindler, Heinz (2009): Kindeswohlgefährdung: Ein Forschungsupdate zu Ätiologie, Folgen, Diagnostik und Intervention. In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, 58. Jg., H. 10, S. 764–785

- Kindler, Heinz (2015): Anforderungen an familiengerichtliche Entscheidungen im Kinderschutz ... aus Sicht der Praxis des Sachverständigen. In: JAmt 2015, S. 297–299
- Kindler, Heinz (2018): Kindesvernachlässigung als Kinderschutzthema. In: Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis, 63. Jg., H. 4, S. 127–131
- Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret (Hrsg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München
- Klomann, Verena/Schermaier-Stöckl, Barbara/Breuer-Nyhsen, Julia/Grün, Alina (2019): Ergebnisse eines interdisziplinären Pilot-Forschungsprojekts zur professionellen Kinderschutzarbeit in Jugendämtern. In: JAmt 2019, S. 11–14
- Körner, Wilhelm/Deegener, Günther (Hrsg.) (2011): Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis. Lengerich
- Lohse, Katharina/Ernst, Rüdiger/Katzenstein, Henriette (2018): Profilierung des familiengerichtlichen Kinder-schutzverfahrens. Hinweise für eine gute Praxis in Verfahren bei Kindeswohlgefährdung. In: Katzenstein, Henriette/Lohse, Katharina/Schindler, Gila/Schönecker, Lydia: Das Recht als Partner der Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe. Baden-Baden, S. 225–248
- Münder, Johannes (2017): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Zur Entwicklung von Entscheidungs-grundlage und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Familiengerichten. Weinheim/Basel
- Münder, Johannes/Bindel-Kögel, Gabriele/Hoffmann, Helena/Lampe, Wiebke/Schone, Reinhold/ Seidenstücker, Barbara (2017): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz – Zusammenfassung und Perspektiven. In: Münder, Johannes (2017): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Zur Entwicklung von Entschei-dungsgrundlage und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Familienge-richten. Weinheim/Basel
- Oberloskamp, Helga/Borg-Laufs, Michael/Röchling, Walter/Seidenstücker, Barbara (2017): Gutachtliche Stellungnahmen in der Sozialen Arbeit. Weinheim/Basel
- Schrapper, Christian (Hrsg.) (2004): Sozialpädagogische Diagnostik und Fallverstehen in der Jugendhilfe. Anfor-derungen, Konzepte, Perspektiven. Weinheim/München
- Schrapper, Christian (2004): Sozialpädagogische Diagnostik zwischen Durchblick und Verständigung. In: Heiner, Maja: Diagnostik und Diagnosen in der Sozialen Arbeit – Ein Handbuch. Gelsenkirchen, S. 40–54
- Ständige Fachkonferenz 2 am DJuF (SFK 2)/Schrapper, Christian/Kindler, Heinz/Katzenstein, Henriette (2014a): Situation, Perspektiven und Entwicklungsbedarf verlässlicher Qualitätsstandards und klarer Rollengestaltung im familiengerichtlichen Verfahren im Kinderschutz. Heidelberg

- Ständige Fachkonferenz 2 am DIJuF (SFK 2)/Schrappner, Christian/Kindler, Heinz/Katzenstein, Henriette (2014b): Im Mittelpunkt und doch aus dem Blick? Das Kind im familiengerichtlichen Verfahren bei Kindeswohlgefährdung. Heidelberg
- Ständige Fachkonferenz 2 am DIJuF (SFK 2) (2017): Beschwerdemöglichkeiten des Jugendamts in Kindschaftsverfahren vor dem Familiengericht. Heidelberg
- Ständige Fachkonferenz 2 am DIJuF (2019): Verfassungsrechtliche Anforderungen bei Eingriffen in die elterliche Sorge. Heidelberg
- Uhlendorff, Uwe/Cinkl, Stephan/Marthaler, Thomas (2006): Sozialpädagogische Familiendiagnosen. Selbstdeutungsmuster familiärer Lebenslagen in der Jugendhilfe. Weinheim/München
- Wolff, Reinhart (2006): Wie kann während der Antragstellung mit der Familie gearbeitet werden? In: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München, Kapitel 8, S. 2
- Juristische Kommentare
- Heilmann, Stephan (Hrsg.) (2015): Praxiskommentar Kindschaftsrecht. 1. Aufl. Köln
- Kaiser, Dagmar/Schnitzler, Klaus/Friederici, Peter/Schilling, Roger (Hrsg.) (2014): Bd. 4. Familienrecht. §§ 1297 – 1921. 3. Aufl. Baden-Baden
- Kemper, Rainer/Schreiber, Klaus (Hrsg.) (2015): Familienverfahrensrecht. Handkommentar. 3. Aufl. Baden-Baden
- Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.) (2019): Frankfurter Kommentar. SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 8. Aufl. Baden-Baden
- Palandt, Otto (Begr.) (2018): Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 77. Aufl. München
- Säcker, Franz-Jürgen/Rixecker, Roland/Oetker, Hartmut/Limperg, Bettina (Hrsg.) (2020): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 9 Familienrecht II §§ 1589–1921. München
- Wiesner, Reinhard (Hrsg.) (2015): SGB VIII. Kinder und Jugendhilfe. 5. Aufl. München
- Vorliegende Empfehlungen bzw. Muster aus der Praxis zur Anrufung des Familiengerichts
- Landkreis Rotenbürg-Wümme (2009): Muster zur Anrufung des Familiengerichts <http://www.agjae.de/staticsite/staticsite.php?menuid=90&topmenu=5&keepmenu=inactive>, (Link inaktiv, 01.05.2019)
- Landesjugendhilfeausschuss Thüringen (2010): Fachliche Empfehlungen zur Kooperation von Jugendamt und Familiengericht Neuauflage, Teil C, S. 15f. https://bildung.thueringen.de/fileadmin/jugend/kinderschutz/2010-06-01_FE_kooperation_jugendamt-familiengericht.pdf (01.05.2019)

Zeitweilige Arbeitsgruppe Kooperation Jugendamt–Familiengericht (2007): Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen den Familiengerichten bei den Amtsgerichten Tempelhof-Kreuzberg sowie Pankow/Weißensee, dem Kammergericht und den Jugendämtern der Bezirke bei der „Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren“ gemäß §§ 8a Abs. 3, 50 SGB VIII i.V.m. § 49a FGG https://digital.zlb.de/viewer/rest/image/33333079/empfehl_zusarb.pdf/full/max/0/empfehl_zusarb.pdf (Link inaktiv, 01.05.2019)

Gesetzesentwürfe

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess BT-DRs. 17/10490 17 vom 15.08.2012

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, BT-Drs. 18/9092, S. 17

Rechtsprechung

BVerfG 17.02.1982 – 1 BvR 188/80

BVerfG 01.12.2010 – 1 BvR 1572/10

BVerfG 17.03.2014 – 1 BvR 2695/13

BVerfG 24.03.2014 – 1 BvR 160/14

BVerfG 07.04.2014 – 1 BvR 3121/13

BVerfG 22.05.2014 – 1 BvR 3190/13

BVerfG 22.09.2014 – 1 BvR 2108/14

BVerfG 19.11.2014 – 1 BvR 1178/14

BVerfG 19.08.2015 – 1 BvR 1084/15

BGH 14.07.1956 – IV ZB 32/56

BGH 15.12.2004 XII ZB 166/03

BGH 23.11.2016 XII ZB 149/16

BGH 06.02.2019 XII ZB 408/18

OLG Hamburg 08.02.2017, 7 WF 9/17

OLG Karlsruhe 03.08.2018 18 UF 91/18

OLG Düsseldorf 25.07.2018 II-2 UF 18/17, 2 UF 18/17

Deutsches Jugendinstitut e. V.

Nockherstraße 2
D-81541 München

Postfach 90 03 52
D-81503 München

Telefon +49 89 62306-0

Fax +49 89 62306-162

www.dji.de